

Stadt Leer

Umweltbericht

zum

**Bebauungsplan Nr. 234 „Feuerwehr Nüttermoor“
und zur 90. Änderung des Flächennutzungsplanes**



Abschrift

p l a n u n g s b ü r o



s t a d t l a n d s c h a f t f r e i r a u m

dipi. ing. wolfgang buhr • roter weg 8 • 26789 leer • tel 0491- 9 79 16 38 • mail@planungsbuero-buhr.de • www.planungsbuero-buhr.de

Inhaltsverzeichnis	2
1. Einleitung	3
1.1 Der Umweltbericht in der Bauleitplanung	3
1.2 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes Nr. 234 „Feuerwehr Nüttermoor“	3
2. Planungsrelevante Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	4
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung	8
3.1.1 Schutzgut Mensch	8
3.1.2 Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Schutzgut Landschaftsbild	8
3.1.3 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	13
3.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt	13
3.1.5 Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander	14
3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	15
3.2.1 Schutzgut Mensch	15
3.2.2 Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Schutzgut Landschaftsbild (Eingriffsregelung)	16
3.2.3 Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander	23
3.3 Prognose der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	25
3.4 Untersuchung von Planungsalternativen	25
4. Methodik der Umweltprüfung	26
5. Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	26
6. Zusammenfassung	26

Anlagen

Anlage 1: Faunistische Potentialanalyse (moritz-umweltplanung, 2019)

Anlage 2: Externe Kompensationsfläche: 3.519 m² Grünlandextensivierung auf dem Flurstück 43/3, Flur 21, Gemarkung Nüttermoor (ohne Maßstab)

1. Einleitung

1.1 Der Umweltbericht in der Bauleitplanung

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen ist zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB¹ eine Umweltprüfung durchzuführen. Neben der Planbegründung ist gemäß § 2a BauGB dem Entwurf jedes Bauleitplans ein separater Umweltbericht beizufügen. Dieser hat die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die Gliederung des nachfolgenden Umweltberichtes orientiert sich an dem in der Anlage 1 zu § 2 (4) und § 2a BauGB genannten inhaltlichen Anforderungskatalog. Ergänzend behandelt dieser Umweltbericht die Eingriffsregelung gemäß § 1a (3) BauGB i.V.m. § 13 ff BNatSchG² und § 5 ff. NAGBNatSchG³.

Der vorliegende Umweltbericht wird sowohl für die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch den Bebauungsplan Nr. 234 „Feuerwehr Nüttermoor“ der Stadt Leer erstellt. Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) Satz 1 BauGB zur planungsrechtlichen Absicherung der geplanten Feuerwehrrnutzung auf einem Teil des Flurstücks 12, Flur 20, Gemarkung Nüttermoor. Maßstabsbedingt ergibt sich im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung eine differierende Konkretisierung bezüglich der Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange. Zur Verdeutlichung wird im Umweltbericht, falls erforderlich, auf die jeweilige Planungsebene verwiesen. Aufgrund des höheren Konkretisierungsgrades der Bebauungsplanebene bildet im Folgenden nur noch der Bebauungsplan Nr. 234 „Feuerwehr Nüttermoor“ die Grundlage für die Ausführungen im Umweltbericht. Grundlage für die Anwendung dieses Abschichtungsprinzips bildet § 2 (4) Satz 5 BauGB.

1.2. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes Nr. 234 „Feuerwehr Nüttermoor“

Die Stadt Leer beabsichtigt am südöstlichen Rand des Stadtteils Nüttermoor den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses zu realisieren. Erforderlich wird der Neubau, da nach Prüfung durch die Feuerwehrunfallkasse die Einrichtungen am derzeitigen Standort der Ortsfeuerwehr Nüttermoor an der Straße „Karkhörn“ als nicht mehr dem Stand der Technik entsprechend eingestuft wurden.

Die geplante Feuerwehrrnutzung lässt sich im Plangebiet derzeit nicht realisieren, da es sich, aus planungsrechtlicher Sicht, um einen so genannten Außenbereich gemäß § 35 BauGB handelt. Um das Vorhaben zu ermöglichen, möchte die Stadt Leer den Bebauungsplan Nr. 234 „Feuerwehr Nüttermoor“ aufstellen und im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) Satz 1 BauGB den Flächennutzungsplan ändern.

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.November.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020)

³ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) vom 19.Februar.2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451)

Der geplante Standort für das neue Feuerwehrgerätehaus weist aus Sicht der Stadt Leer und der örtlichen Feuerwehr eine hohe Eignung auf. Die voll erschlossene Lage der Fläche am Ortsrand ermöglicht eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Vorhabenrealisierung. Die Flächen im Plangebiet stehen darüber hinaus für eine Neubebauung zur Verfügung, da die Stadt Leer die Flächen erworben hat. Dieser Erwerb wird mit dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 234 „Feuerwehr Nüttermoor“ wirksam.

Für die Regelung der Oberflächenentwässerung wurde zum Bebauungsplan Nr. 234 im Juli 2021 ein Entwässerungskonzept vom Ingenieurbüro IST aus Schortens, erarbeitet. Das Entwässerungskonzept sieht die schadlose Beseitigung des innerhalb der festgesetzten „Fläche für den Gemeinbedarf“ anfallenden Oberflächenwassers in ein unmittelbar östlich an das geplante Feuerwehrge-lände angrenzendes Regenrückhaltebecken (RRB) vor.

Die Erschließung des geplanten Feuerwehrstandortes soll ausschließlich über eine Zufahrt von der Straße „An der Trah“ erfolgen. Die verkehrsgünstige Lage des Plangebietes am Ortsrand Nüttermoors in unmittelbarer Nähe zur Einmündung der Straße „An der Trah“ in die „Nüttermoorer Straße“ (K 2) gewährleistet sowohl eine gute Erreichbarkeit der Fläche für die Mitglieder der Ortsfeuerwehr Nüttermoor, als auch das reibungslose und schnelle Ausrücken der Ortsfeuerwehr Nüttermoor im Falle von Notfalleinsätzen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 234 „Feuerwehr Nüttermoor“ weist eine Größe von ca. 0,35 ha auf.

Flächen für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ davon: Flächen mit Pflanzbindungen gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB (Strauchpflanzungen): 165 m ²	2.543 m ²
Wasserflächen	208 m ²
Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (RRB)	718 m ²
Summe	3.469 m²

2. Planungsrelevante Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Das Baugesetzbuch (BauGB) formuliert verschiedene Umweltschutzziele, die in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind. Im Rahmen der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes sind u.a. die §§ 1 (5) und (6), § 1 a (u.a. die Eingriffsregelung gemäß § 1a (3) BauGB i.V.m. § 13 ff BNatSchG und § 5 ff. NAGBNatSchG), § 2 und § 2a BauGB beachtlich.

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG⁴) wird für die Bauleitplanung subsidiär dort angewendet, wo keine Regelungen des Bauplanungs- und Bauordnungsrechtes zum Bodenschutz gelten. Als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen ist der Boden nach § 1 (5) und (6) BauGB zu schützen und zu entwickeln.

Mit dem EAG Bau⁵ wurde zum ersten Mal die Schutzbedürftigkeit des Menschen, als Teil der Umwelt, in die planerischen Betrachtungen mit einbezogen. In diesem Zusammenhang sind die geltenden Vorgaben für den Schallschutz (TA Lärm, DIN 18005) oder Luftschadstoffemissionen (TA Luft, EU-Richtlinien, 22./23. BImSchV) beispielhaft zu nennen.

Fachplanungen/Gutachten/Richtlinien

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP):

Das LROP enthält keine Darstellungen für das Plangebiet. Als Ziel für die Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur wird unter Kap. 2.1 Ziffer 01 formuliert: *In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnahe Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.*

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Leer 2006 (RROP):

In der Planzeichnung des RROP ist die Stadt Leer als Mittelzentrum mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“ und als Standort mit den Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 234 „Feuerwehr Nüttermoor“ wird im RROP dem Siedlungsbereich Nüttermoors zugeordnet. Für das Plangebiet trifft das RROP keine zeichnerischen Festlegungen. Die unmittelbar südlich des Plangebietes verlaufende K 2 ist als Hauptverkehrsstraße mit regionaler Bedeutung dargestellt.

Allgemein ergeben sich für Gemeinden im ländlichen Raum gemäß RROP u.a. folgende raumordnerische Anforderungen:

- Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden soll umwelt-, funktions- und bedarfsgerecht geplant werden.

Das geplante Feuerwehrgerätehaus stellt eine Einrichtung der wohnortnahen Daseinsvorsorge dar, die zu einer ausreichenden Infrastruktur und der Vermeidung von langen Wegen beiträgt und dem

⁴ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465)

⁵ Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau - EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)

Versorgungsgedanken des Zentralen-Orte-Konzeptes nicht entgegensteht. Vielmehr trägt die Planung zur Sicherung und Entwicklung von Angeboten der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und Qualität bei.

Das Plangebiet umfasst eine von Siedlung und zwei Straßen umschlossene landwirtschaftliche Restfläche. Die Belange der Landwirtschaft werden aufgrund der geringen Größe der in Anspruch genommenen Fläche sowie der Lage am Siedlungsrand und dem daraus resultierenden relativ hohen Konfliktpotential (Wohnen - Landwirtschaft) nicht wesentlich beeinträchtigt. Durch die Vorhabenplanung werden keine wertgebenden oder geschützten Biotopstrukturen zerstört.

Die mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 234 „Feuerwehr Nüttermoor“ initiierte städtebauliche Entwicklung ist, unter Berücksichtigung der notwendigen, bedarfsgerechten Entwicklung des Stadtteils Nüttermoor innerhalb der Stadt Leer und der umfassenden Aufarbeitung der naturschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Bauleitplanung, als vereinbar mit den Festlegungen des RROP einzustufen.

Flächennutzungsplan (FNP): Die wirksame Fassung des Flächennutzungsplanes (wirksame Fassung des Flächennutzungsplanes, Stand: Bekanntmachung 17.02.1981) stellt für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Die Straße „An der Trah“ ist als Hauptverkehrsstraße dargestellt. Unmittelbar nördlich der Straße „An der Trah“ ist eine Wasserleitung dargestellt. Das Plangebiet quert eine geplante Richtfunkstrecke.

Die im Bebauungsplan Nr. 234 „Feuerwehr Nüttermoor“ festgesetzte Nutzung ist „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“, so dass für die geplante Nutzung ein „Entwickeln“ aus dem wirksamen Flächennutzungsplan nicht möglich ist.

Aus diesem Grunde wird der Flächennutzungsplan im Rahmen der 90. Änderung, die im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 234 „Feuerwehr Nüttermoor“ gemäß § 8 (3) Satz 1 BauGB durchgeführt wird, geändert. Damit sind die Inhalte des Flächennutzungsplanes mit denen des Bebauungsplanes aufeinander abgestimmt. Das „Entwicklungsgebot“ gemäß § 8 (2) Satz 1 BauGB ist berücksichtigt.

Landschaftsplan (LP) (1993): Für die Stadt Leer liegt ein LP des Büros IBL vor, der für die Plangebietsflächen folgende naturschutzfachlich relevanten Aussagen enthält:

Ein feuchter Eichen-Buchenwald wird als potenziell natürliche Vegetation angegeben (Blatt 4). Für das Plangebiet wird Freilandklima angegeben (Blatt 13).

Der LP beschreibt als Zielkonzept für die Plangebietsflächen (Geestbereich bei Kloster Thedinga), die einem Entwicklungsgebiet 3. Priorität⁶ zugeordnet werden u.a. folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen/Anforderungen an Nutzungen:

- Verzicht auf Grünlandumbruch
- Verzicht auf die Intensivierung der Grünlandnutzung

⁶ Entwicklungsgebiet 3. Priorität: Dies sind Bereiche, die an den wichtigen Biotopstrukturen stark verarmt sind bzw. durch größere Bauvorhaben viel von ihrer natürlichen Eigenart verloren haben.

- Entwicklung naturnaher Stillgewässer
- Schonende Gewässerunterhaltung
- Schaffung von Gewässerrandstreifen
- Entwicklung standortheimischer Gehölzgesellschaften
- Erhöhung des Anteils naturnaher Lebensräume

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden zunächst die einzelnen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes innerhalb des Plangebietes, wenn notwendig, auch in dessen Umgebung, schutzgutbezogen ermittelt. Als Grundlage zur Charakterisierung des Zustandes der betrachteten Flächen wurde für die Plangebietsflächen eine Biotoptypenkartierung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS, 2016) im April/Mai 2019 im Rahmen der Erstellung einer Potentialanalyse durchgeführt. Die Kartierung der externen Kompensationsfläche (Flurstück 43/3, **Flur 21**, Gemarkung Nüttermoor) erfolgte im April 2021 nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS, 2020) ⁷.

Im Anschluss an die Beschreibung der einzelnen Schutzgüter erfolgt die jeweilige Bewertung der Bestandssituation. Im Hinblick auf die notwendige Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden im Rahmen der Bewertung der Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“, „Boden“, „Wasser“, „Luft/Klima“ und „Landschaftsbild“ jedem Schutzgut bzw. jedem Biotoptyp eine von fünf möglichen Wertstufen zugeordnet, wobei deren Wertigkeit von V bis I abnimmt (Wertstufe V: von besonderer Bedeutung; Wertstufe IV: von besonderer bis allgemeiner Bedeutung; Wertstufe III: von allgemeiner Bedeutung, Wertstufe II: von allgemeiner bis geringer Bedeutung, Wertstufe I: von geringer Bedeutung) ⁸. Auf der Grundlage dieses Wertstufenmodells werden in Kapitel 3.2.2 die planungsbedingten Umweltauswirkungen im Sinne des § 13 ff BNatSchG (Eingriffsregelung) schutzgutbezogen bilanziert.

Anschließend an die Bestandsbeschreibung und -bewertung sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Durchführung und bei Nichtdurchführung (Null-Variante) der Planung zu prognostizieren (Kapitel 3.2 bzw. 3.3). Neben der Ermittlung planungsbedingter Umweltauswirkungen muss der Umweltbericht gemäß § 2 (4) und § 2 a BauGB Aussagen zu den geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation der nachteiligen Auswirkungen aber auch zu Aufwertungseffekten durch die Planung enthalten.

⁷ DRACHENFELS VON, OLAF (2016/2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Herausgeber: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLO) - Fachbehörde für Naturschutz -.

⁸ BREUER, W. (1994/2006): Aktualisierung „Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“. Herausgeber: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Reihe Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 1/2006.

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

3.1.1 Schutzgut Mensch

Wohnumfeld/Naherholungswert

Die nahe des südöstlichen Siedlungsrandes von Nüttermoor gelegene, kleine Extensivgrünlandfläche (Flurstücke 12 tlw. und 13) wird im Westen von Siedlung und im Norden und Süden von Straßen eingefasst. Die Freiflächen zwischen Ortsrand und Plangebiet werden vorwiegend zur Pferdehaltung und den Reitsport genutzt. Nördlich der Straße „An der Trah“ schließen sich landwirtschaftliche Fläche an. Vorbelastungen der Freiflächen im Plangebiet sind durch die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung und die Nähe zu den relativ stark befahrenen Straßen „An der Trah“, „Nüttermoorer Straße“ und der ca. 270 m entfernten BAB A 31 (Lärm- und Abgasbelastung, Beunruhigung) gegeben.

Bewertung des Wohnumfeldes/Naherholungswert

Aus dem unmittelbaren Nebeneinander von landwirtschaftlich genutzten Flächen und der benachbarten Wohn- und Sportnutzungen ist ein gewisses Konfliktpotential abzuleiten. Die Freiflächen im Plangebiet haben wegen fehlender Erschließung und den erheblichen verkehrlichen Störeffekten keine Bedeutung für die örtliche Naherholung.

Aus den bekannten Vornutzungen der Plangebietsflächen lassen sich keine potentiellen Gefährdungen des Bodens (Landwirtschaft) durch Schadstoffe oder Altablagerungen ableiten.

3.1.2 Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Schutzgut Landschaftsbild

Schutzgut Pflanzen/Biotope

Beschreibung/Bewertung: Das Plangebiet (Flurstück 12 tlw.) wird vollständig als Extensivgrünland (GEFw+) (Wertstufe III) landwirtschaftlich genutzt. Das relativ artenarme Extensivgrünland feuchter Ausprägung wird derzeit beweidet. Im Süden des Plangebietes verläuft ein Grenzgraben (Gewässer III. Ordnung, „Gorenschloot“) mit Lebensraumpotential für geschützte Amphibien (FGR, Wertstufe III); hier wurden einige Exemplare der Gelben Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) erfasst.

Nördlich der Plangebietsgrenze sind im Bereich der Grabenböschung des Straßenseitengrabens entlang der Straße „An der Trah“ einzelne Strauchweiden (*Salix spec.*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) aufgewachsen (BRS, Wertstufe III); diese Sträucher wurden jährlich auf den Stock gesetzt; zum Kartierzeitpunkt waren keine Gehölze mehr vorhanden.

Erschlossen wird das Plangebiet über die Straße „An der Trah“ (OVS, Wertstufe I). Nach Norden und Osten schließen sich ebenfalls nährstoffreiche Gräben an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 234 an, die der Entwässerung der angrenzenden Straßen „An der Trah“ und der „Nüttermoorer Straße“ (K 2) dienen. Die Straße „An der Trah“ wird fast durchgängig von einer Lindenallee (HBA) begleitet; nur nordöstlich des Plangebietes zeigt die Allee Lücken. Nach Süden und Westen schließen sich weitere beweidete Extensivgrünlandflächen an.

Die Plangebietsfläche liegt nahe der Einmündung der Straße „An der Trah in die „Nüttermoorer Straße“ (K 2) und liegt ca. 120 m weit vom südöstlichen Siedlungsrand Nüttermoors und ca. 270 m von der BAB A 31 abgesetzt.

Aufgrund der verinselten Lage der Freiflächen im Bereich des Plangebietes (fehlende Biotopvernetzung durch zerschneidende Wirkung der nahegelegenen Straßen und Störungen durch nahegelegene Siedlungsnutzungen) ist deren ökologische Wertigkeit als wesentlich eingeschränkt zu bezeichnen.

Schutzgut Tiere

Beschreibung: Im Rahmen einer im April/Mai 2019 durchgeführten Potentialanalyse hat das Ingenieurbüro moritz-umweltplanung aus Oldenburg⁹ abgeschätzt, ob durch den Bebauungsplan Nr. 234 bzw. die 90. Änderung des Flächennutzungsplanes, Beeinträchtigungen des Lebensraumpotentials der Tierartengruppen Amphibien, Brutvögel und Fledermäuse zu erwarten sein werden.

Bewertung:

Amphibien: Im südlichen Plangebiet und in unmittelbarer Umgebung (Graben an der K 2) befinden sich Gräben mit, zum Zeitpunkt der Kartierung, teils hohen Wasserständen. Trockene und ausgemähte Gräben mit nur geringen Wasserständen (befinden sich nördlich und östlich des Plangebietes. Zonen des teilverlandeten Grabens am südlichen Rand des Geltungsbereichs („Gorenschloot“) weisen den Charakter eines flachen Stillgewässers auf. Dieser Graben ist potenziell für die Reproduktion von Lurchen geeignet. Der Graben wird einzig durch die vorhandene Grabenvegetation verschattet.

Der Straßenseitengraben nördlich des Plangebietes weist nur eine geringe Eignung als Lebensraum für Amphibien auf (Regelprofil mit steilen Uferböschungen). Das jährlich auf den Stock gesetzten Sukzessionsgebüsch unmittelbar nördlich des Plangebietes wurde im Rahmen der Erstellung der Potentialanalyse für Amphibien die Qualität eines potenziellen Winterquartiers zugewiesen. Diese Sträucher wurden bei einer Kartierung im Frühjahr/Sommer 2020 nicht mehr vorgefunden (vermutlich infolge Rodung im Rahmen von Grabenräumarbeiten).

Unter der Berücksichtigung von Verbreitungskarten und den Biotopstrukturen des Untersuchungsgebietes ist das Vorkommen kleinerer Bestände der Amphibienarten Seefrosch, Moorfrosch, Grasfrosch, Erdkröte, Kreuzkröte und Teichmolch potenziell möglich. Kreuzkröte und Moorfrosch sind laut Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) streng geschützt. Die weiteren potenziell vorkommenden Arten werden nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführt. Am Begehungstermin wurden keine Amphibien im Geltungsbereich gesichtet.

Brutvögel: Aufgrund fehlender geeigneter Biotopstrukturen (Hecken, Bäume) ist das Plangebiet als Bruthabitat für die in der Umgebung festgestellten Vogelarten nicht geeignet. Das potentielle Brutvogelartenspektrum im Plangebiet umfasst Arten wie Amsel, Blaumeise, Buchfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp usw. (vgl. Anlage 1).

⁹ Moritz-umweltplanung (2020): Stadt Leer, 90. Änderung des Flächennutzungsplans „Feuerwehr Nüttermoor“. Auswirkungen der Planrealisierung auf Biotope, Amphibien, Vögel und Fledermäuse (Potentialabschätzung) (Stand: Juni 2019)

Fledermäuse: Unter Berücksichtigung von Verbreitungskarten (NLWKN 2010) und den Biotopstrukturen ist die Umgebung des Plangebietes für verschiedene Fledermausarten geeignet. Besonders die Gehölzreihen entlang der Gräben sowie der zentrale Pferdeauslauf und das derzeit als Pferdeweide genutzte Grünland können als Jagdhabitat angesehen werden. Am Untersuchungstag wurde die Rauhaufledermaus, die Zwergfledermaus sowie die Breitflügelfledermaus erfasst. Die Breitflügelfledermaus wurde über dem Pferdeauslauf jagend vernommen. Alle in Deutschland vorkommenden Fledermäuse werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt; sie sind streng geschützt i. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Fledermausquartiere sind aufgrund des Fehlens von geeigneten Habitaten im Plangebiet nicht vorhanden.

Schutzgut Fläche

Beschreibung: Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 234 „Feuerwehr Nüttermoor“ werden rund 0,35 ha Extensivgrünlandfläche und Sukzessionsgebüsch am Ortsrand von Nüttermoor überplant. Die Plangebietsflächen grenzen im Norden an die Straße „An der Trah“, südlich verläuft die „Nüttermoorer Straße“ (K 2) an.

Bewertung: Das Plangebiet ist infolge der langwährenden landwirtschaftlichen Nutzung (Entwässerung, Melioration) und der von Straßen und Siedlungsstrukturen umschlossenen Lage als anthropogen stark überprägt und als landwirtschaftliche Restfläche anzusprechen. Das Plangebiet ist über die Straße „An der Trah“ erschlossen.

Schutzgut Boden

Beschreibung: Der LP der Stadt Leer weist für das Plangebiet einen Geestbereich mit dem Bodentyp wie Mittlerer Podsol-Gley aus. Der NIBIS-Kartenserver¹⁰ weist für die Flächen innerhalb des Plangebietes aus:

- Bodenregion: Küstenholozän; kleine Teilfläche im Nordwesten: Geest
- Bodengroßlandschaft: Küstenmarschen; kleine Teilfläche im Nordwesten: Talsandniederungen und Urstromtäler
- Bodenlandschaft: Moore und lagunäre Ablagerungen; kleine Teilfläche im Nordwesten: Talsandniederungen
- Bodentyp: Tiefes Niedermoor mit Kleimarschauflage (MN/HN4); kleine Teilfläche im Nordwesten: Mittlerer Gley-Podsol (G-P3)
- Verdichtungsempfindlichkeit: sehr hoch; kleine Teilfläche im Nordwesten: gering
- Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung: hoch
- Mittlerer Grundwassertiefstand: 7 dm u. GOF; kleine Teilfläche im Nordwesten: 16 dm u. GOF
- Mittlerer Grundwasserhochstand: 3,5 dm u. GOF; kleine Teilfläche im Nordwesten: 7 dm u. GOF
- Grünlandgrundzahl/Grünlandzahl: 40/40

¹⁰ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS-Kartenserver: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>. Zugriff vom 18.01.2021

- Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz in Niedersachsen: Böden mit hohem Kohlenstoffgehalt: flach überdecktes Moor
- Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten: aktuell und potenziell sulfatsaures Material aus mineralischen Anteilen und Torfen. Material mit hohem Schwefelgehalt (lagunäre oder stark humose, tonreiche Sedimente im Wechsel mit Torfen, häufig lagunäre Sedimente und mächtigere Torfe im Untergrund, Material mit anthropogener Durchmischung wie z.B. Spitzkulturen). Maßnahme: flächige Erkundung mit engem Raster und tiefenorientiert
- Suchräume für schutzwürdige Böden: nein
- Altablagerungen/Rüstungsaltslasten/Schlammgrubenverdachtsflächen: nicht bekannt
- Gefahrenhinweiskarte Niedersachsen 1:50 000 - Setzungs- und Hebungsempfindlicher Baugrund: Torf, Mudde, Schlick und Lockergesteine mit sehr geringer Steifigkeit große Setzungsempfindlichkeit u.a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsistenz und mittlere bis große Setzungsempfindlichkeit aufgrund sehr geringer Steifigkeit (fluviatile, brackische, marine Sedimente wie z. B. Klei)

Versiegelte Flächen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Rahmen der jahrhundertelangen landwirtschaftlichen Arbeiten wurden die Flächen entwässert und melioriert und das Bodengefüge entsprechend nachteilig verändert.

Bewertung: Laut NIBIS-Kartenserver bzw. den Darstellungen der Bodenkarte Niedersachsens (BK50) befinden sich die Plangebietsflächen genau im Grenzgebiet zwischen den Talsandniederungen (Geest) und den Küstenmarschen mit Mooren und lagunären Ablagerungen. Der größte Teil des Plangebietes wird dem Küstenholozän und nur eine kleine Teilfläche im Nordwesten der Geest zugeordnet. Die dem Küstenholozän zugewiesenen Flächen werden als kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz in Niedersachsen und als aktuell und potenziell sulfatsaure Böden aus mineralischen Anteilen und Torfen beschrieben. Für diese Böden wird in der Gefahrenhinweiskarte Niedersachsen setzungs- und hebungsempfindliche Baugrundverhältnisse beschrieben.

Um die tatsächliche Gefährdungslage bzw. die realen Bodenverhältnisse bewerten zu können, hat die Stadt Leer einen geotechnischen Untersuchungsbericht in Auftrag gegeben¹¹. Dieses Gutachten beschreibt, dass die im Plangebiet erkundeten Bodentypen bzw. der erkundete Bodenaufbau unterhalb der belüfteten Oberbodenschicht keine torfhaltigen oder stark humosen Schichten aufweisen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass entgegen den Darstellungen der BK50 weder kohlenstoffreiche Böden, noch sulfatsaure Böden, noch ein das Vorhaben infrage stellender setzungs- und hebungsempfindlicher Baugrund im Plangebiet vorhanden sind.

Entsprechend der Tatsache, dass es sich bei den Flächen im Plangebiet um entwässerte und bewirtschaftete Grünlandflächen im Nahbereich der Siedlung handelt, sind die Bodenverhältnisse als grundsätzlich anthropogen stark überprägt (Wertstufe III) einzuordnen. Durch Zeitzeugenberichte konnte die Stadt Leer recherchieren, dass mindestens seit 1940 die Plangebietsflächen nur landwirtschaftlich genutzt wurden. Wesentliche Beeinträchtigungen im Sinne eines Altlastenverdachts oder schädlichen Bodeninhaltsstoffen, sind vor dem Hintergrund der langjährigen, ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen im Plangebiet nicht zu erwarten.

¹¹ Geonovo (2020): Geotechnischer Untersuchungsbericht Neubau Freiwillige Feuerwehr An der Trah, Leer - Nüttermoor, Projekt-Nr.: G1909290, Stand: 09.01.2020; das Gutachten ist dem Bebauungsplan Nr. 234 „Feuerwehr Nüttermoor“ als Anlage 3 beigelegt

Schutzgut Wasser

Grundwasser

Beschreibung: Wie bei den Ausführungen zum Schutzgut Boden beschrieben, können die Plangebietsflächen hinsichtlich der Bodenverhältnisse der Geest und dem Küstenholozän zugeordnet werden. Für die Geestflächen weist der NIBIS-Kartenserver als mittleren Grundwassertiefstand im Plangebiet 16 dm u. GOF, den mittleren Grundwasserhochstand mit 7 dm u. GOF, für das Küstenholozän wird als mittlerer Grundwassertiefstand im Plangebiet 10 dm u. GOF und als mittlerer Grundwasserhochstand mit 2 dm u. GOF angegeben. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird insgesamt mit hoch angegeben.

Bewertung: Wesentliche Vorbelastungen der Grundwassersituation sind durch die langjährige ordnungsgemäße (aktuell extensive) landwirtschaftliche Nutzung (Entwässerung, Düngung) auszuschließen (Wertstufe III).

Oberflächengewässer

Beschreibung: Innerhalb des Plangebietes verläuft entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze ein vegetationsreicher Graben; dieser weist am Zulauf (östlich) einen höheren Wasserstand auf und verlandet dann nach Westen zunehmend. Hier dominiert die Flatterbinse (*Juncus effusus*), dazwischen finden sich aber u. a. Wasser-Schwaden (*Glyceria maxima*), Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*) sowie vereinzelt auch Seggen (*Carex spec.*). Darüber hinaus wurden einige Exemplare der Gelben Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) in diesem Gewässerabschnitt erfasst.

Bewertung: Wesentliche Vorbelastungen der Wassersituation sind durch die ordnungsgemäße (aktuell extensive) landwirtschaftliche Nutzung (Beweidung) auszuschließen. Der Graben ist infolge fehlender/seltener Unterhaltung stellenweise verlandet (Wertstufe III).

Schutzgut Luft/Klima

Beschreibung: Das Klima innerhalb des Plangebietes wird der maritim-subkontinentalen Flachlandregion zugeordnet. Das Klima gilt als mittelfeucht, mit mittleren Jahresniederschlägen von 750 mm, relative Luftfeuchte von 81 % im Jahresmittel sowie eine mittlere Lufttemperatur von 9° C im Jahresdurchschnitt. Die Vegetationszeit beträgt 220 Tage/Jahr. Innerhalb des Plangebietes herrschen im Frühjahr und Sommer westliche und nordwestliche Winde, im Herbst und Winter südwestliche Winde vor.

Bewertung: Grundsätzlich ist im Plangebiet, trotz der Nähe des Plangebietes zum Siedlungsrand Nüttermoors, von einem Freiflächenklima auszugehen. Beeinträchtigungen ergeben sich insbesondere durch die auf den nahegelegenen Straßen erzeugten Abgase der Kraftfahrzeuge (insgesamt relativ wenig beeinträchtigter Klimabereich, Wertstufe III).

Schutzgut Landschaftsbild

Der Stadtteil Nüttermoor ist ein historisch gewachsenes Dorf nordöstlich der Stadt Leer, auf einem Geestrücken am äußeren Rand eines Moores gelegen. Daher wurde das Dorf im Mittelalter Uttermoor genannt. Nüttermoor erstreckt sich vom Emsdeich bis weit in den Osten und umfasst die Siedlungen Eisinghausen, Klostermühle, Neuhaus, Nüttermoorersiel, Thedingaer Vorwerk, Kloster Thedinga, Mooräcker und Wüstenei. Der Hauptort Nüttermoor wird geprägt durch den 160 m hohen

Fernmeldeturm. Der dem Plangebiet nahegelegene, älteste Siedlungsteil weist aufgrund der bestehenden landschaftsgerechten Eingrünung im Ortsrandbereich einen harmonischen Übergang zu den weiten nach Süden und Osten angrenzenden Hammrich- und Grünlandflächen auf.

Bewertung: Die an das Plangebiet herangerückte Siedlung weist einen dörflichen, regionaltypisch gestalteten Ortsrand auf. Die entlang der Straße „An der Trah“ vorhandene Lindenallee und die relativ extensiv bewirtschafteten Freiflächen im Bereich des Plangebietes ergänzen die dörfliche Gestaltung der östlichen Ortszufahrt. Vielfalt, Eigenart und Schönheit des ehemals landwirtschaftlich geprägten Dorfes Nüttermoor sind trotzdem nur mehr in Teilen erkennbar. Vorbelastungen im Bereich des Plangebietes ergeben sich durch den weithin sichtbaren Fernmeldeturm, die angrenzenden Straßen „Nüttermoorer Straße“ und „An der Trah“ sowie die nahegelegene BAB A 31. Vor dem Hintergrund der beschriebenen Vorbelastungen besitzen die Flächen im Plangebiet lediglich noch eine allgemeine Bedeutung für das örtliche Landschafts-/Siedlungsbild (Wertstufe III).

3.1.3 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (2) BauGB teilte der Archäologische Dienst der Ostfriesischen Landschaft mit, dass sich der externe Geltungsbereich (Kompensationsfläche auf dem Flurstück 43/3, Flur 21, Gemarkung Nüttermoor) auf einer Geestdurchragung an einer leichten Senke befindet. Hier wurden bei der Erweiterung des benachbarten Friedhofes nach Westen in der Ortschaft Nüttermoor im Jahr 2011 Reste einer mittelsteinzeitlichen Ansiedlung entdeckt. Es ist daher auf der Kompensationsfläche mit weiteren archäologisch relevanten Befunden und Funden zu rechnen.

In ca. 270 m Entfernung zum geplanten Feuerwehrstandort ist das Baudenkmal Kirche Nüttermoor, Karkhörn 6, vorhanden.

3.1.4 Schutzgut Biologische Vielfalt

Beschreibung: Die Vielfalt des Lebens auf unserer Erde, die biologische Vielfalt (oder kurz: Biodiversität), ist die Variabilität lebender Organismen und der ökologischen Komplexe zu denen sie gehören. Sie umfasst die folgenden drei Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften
- die Artenvielfalt
- die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten

Entsprechend der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern (§ 1 BNatSchG). Als Kriterien zur Beurteilung der Vielfalt an Lebensräumen und Arten wird die Vielfalt an Biotoptypen und die damit verbundene naturraum- und lebensraumtypische Artenvielfalt betrachtet, wobei Seltenheit, Gefährdung und die generelle Schutzverantwortung auf internationaler Ebene zusätzlich in die Bewertung einzubeziehen sind.

Bewertung: Die im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen (Extensivgrünland, Sukzessionsgebüsch, Graben) besitzen aufgrund der Siedlungsnähe, den verkehrlich bedingten Vorbelastungen und der fehlenden Biotopvernetzungen einen nur einen eingeschränkten ökologischen Wert.

3.1.5 Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen unter diesen gemäß § 1 (6) Nr. 7 i BauGB zu berücksichtigen. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Die in Bezug auf die dargestellte Bestandssituation gegebenen Wechselwirkungen der Schutzgüter sind in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Planungsbezogene Wechselbeziehungen der Schutzgüter untereinander - Bestand -

	Mensch	Pflanzen und Tiere	Fläche	Boden	Wasser	Klima/Luft	Land-schafts-bild	Kultur- / Sach-güter	Bio-diversi-tät
Mensch		+ Hoher Anteil vegetationsbestimmter Flächen (Grünland, Sukzessionsgebüsch, Graben)	+ relativ extensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche	• Baugrund • Substrat für Vegetation	• Grundwasser als pot. Trinkwasser + Unversiegelte Flächen als Klimaregulativ	• Luft-/Klimaqualität wirkt auf Lebensqualität (Freiflächen wirken klimaregulierend) - Lärm- und Abgasimmissionen (Verkehr)	- Vorbelastungen (Straßen, Fernmeldeturm) minimieren die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Geestlandschaft bzw. des südöstlichen Ortsrandes - fehlende Erholungseignung		- landwirtschaftliche Nutzung als Ursache für Arten- und Strukturarmut
Pflanzen und Tiere	- landwirtschaftliche Nutzung		• Lebens- und Nahrungsraum	• Lebens- und Nahrungsraum - Belastungen durch lange landwirtschaftliche Nutzung	• notwendige Lebensgrundlage	• Freilandklima als Lebensgrundlage angepasster Arten - Lärm- und Abgasimmissionen (Verkehr)			
Fläche	- Veränderung der Naturböden durch jahrhundertelange landwirtschaftliche Nutzung	+ Winderosion wird durch Vegetationsbedeckung minimiert		• Baugrund • Substrat für Vegetation	• Einfluss auf Bodenentstehung und -zusammensetzung und -erosion	• Einfluss auf Bodenentstehung und -zusammensetzung und -erosion			
Boden	- Veränderungen des Bodengefüges infolge landwirtschaftlicher Nutzung (Entwässerung, Melioration)	+ Positive Wirkung auf Bodenwasserhaushalt durch Vegetationsbedeckung + Bodenerosion wird durch Vegetationsbedeckung minimiert	+ unversiegelt - landwirtschaftlich genutzt		• Einfluss auf Bodenentstehung und -zusammensetzung und -erosion	• Einfluss auf Bodenentstehung und -zusammensetzung und -erosion			
Wasser	- Entwässerungsmaßnahmen bedingen Veränderungen des Wasserhaushaltes	+ Positive Wirkung auf Bodenwasserhaushalt durch Vegetationsbedeckung	+ unversiegelt - landwirtschaftlich genutzt	• Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung: hoch		+ Freilandklima hat positiven Einfluss auf Wasserhaushalt			
Klima/Luft	• naturraumtypisches Freilandklima; verminderte Luftqualität durch verkehrsbedingte Lärm- und Schadstoffimmissionen	+ Biotopstruktur begünstigt Freiflächenklima	• Freilandklima	+ Unbefestigter Boden beeinflusst Klimasituation (Wasserspeicher, Verdunstung, Kaltluftentstehung)	• Einfluss auf Klimasituation				
Land-schaftsbild	- Vorbelastungen durch Siedlungs-/Straßen- und Fernmeldeturm	+ landschaftstypische Ortseingangssituation (Allee, Grünlandflächen) - Vorbelastungen durch Siedlungs-/Straßen- und Fernmeldeturm	- landwirtschaftliche Restfläche						

	Mensch	Pflanzen und Tiere	Fläche	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land- schafts- bild	Kultur- / Sach- güter	Bio- diversi- tät
Kultur- u. Sachgüter	• Bodenfunde auf Kompensationsfläche vermutet • Baudenkmal Kirche in ca. 270 m Entfernung								
Biodiversität	- relativ extensive landwirtschaftliche Nutzung	- Strukturarmut der Extensivgrünlandflächen - Verinselung der Freiflächen (fehlende Biotopvernetzung)	- Strukturarmut der Extensivgrünlandflächen	• Unbefestigter Boden als Lebensraum	• notwendige Lebensgrundlage für alles Leben	• Freilandklima als Lebensgrundlage angepasster Arten			

• neutrale Wirkung

+ positive Wirkung

- negative Wirkung

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung nimmt vergleichend Bezug auf die zu jedem Schutzgut formulierte Bestandssituation. In diesem Zusammenhang werden auch in der Planung berücksichtigte Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen, aber auch evtl. planungsbedingte Verbesserungen der Umweltsituation, aufgezeigt. Grundlage zur Beurteilung der Planungsauswirkungen bilden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 234 „Feuerwehr Nüttermoor“.

Während das aufgezeigte Prognoseverfahren um die Schutzgüter „Mensch“, „Fläche“, „Biodiversität“ und „Kultur- und Sachgüter“ sowie die Darstellung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Zuge verschiedener Gesetzesnovellierungen nach und nach erweitert wurde, stellt die Betrachtung der planungsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (Schutzgüter „Pflanzen/Biotope“, „Boden“, „Wasser“, „Luft/Klima“ und „Landschaftsbild“) einen in den Bauleitplanverfahren bereits seit vielen Jahren fest integrierten Bestandteil dar (Eingriffsregelung gemäß §§ 13 ff BNatSchG). Zur Quantifizierung der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter stehen daher allgemein anerkannte Bilanzierungsmodelle zur Verfügung. Wie bereits in Kapitel 3. erwähnt, wird im Rahmen dieses Umweltberichtes das Bilanzierungsmodell des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz angewendet.

3.2.1 Schutzgut Mensch

Wohnumfeld/Naherholungswert

Die Inanspruchnahme eines Teils einer dem südöstlichen Siedlungsrand vorgelagerten landwirtschaftlichen Restfläche wird das regional- und landschaftstypische Ensemble aus relativ extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen, der vorhandenen Ortseingangsstraße mit Lindenallee und dem eingegrünten Ortsrand optisch beeinträchtigen. Mit der relativ kleinflächigen Inanspruchnahme von für die Allgemeinheit unerschlossenen Grünlandflächen geht aber keine wesentliche Beeinträchtigung des Naherholungswertes des lokalen Außenbereichs und des Wohnumfeldes einher. Die Gestaltung des Feuerwehrhauses wurde in Abstimmung mit der Nüttermoorer Bevölkerung geplant.

Der Neubau wird in Klinkerbauweise in regionaltypischer Farbgebung und mit symmetrisch geneigten Dachflächen erstellt. Diese Gestaltungsmaßnahmen dienen der Minimierung von Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes. Eingriffsminimierend wirken die innerhalb des Plangebietes auf der Grundlage des § 9 (1) Nr. 25a BauGB geplanten Strauchpflanzungen.

Konfliktminimierend wirkt darüber hinaus die Verlagerung des Feuerwehrstandortes aus dem alten Ortskern an den Ortsrand, da einsatz- und übungsbedingte Lärmimmissionen das Wohnumfeld zukünftig weniger beeinträchtigen werden.

Verkehrslärm: Auf der Grundlage der Ergebnisse des durch das Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz (IEL)¹², Aurich, im Juli 2020 erarbeiteten schalltechnischen Gutachtens ist festzuhalten, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte und Geräuschpegelspitzen mit Ausnahme des Martinhorns im Falle von Notfalleinsätzen für die nahegelegene Wohnbebauung eingehalten werden. Die Überschreitungen der zulässigen Spitzenpegel im Nachtzeitraum (22.00-6.00 Uhr) werden als kurzzeitige, seltene und aufgrund ihrer Eigenart (Notfallsituation zur Abwehr von Gefahren) als sozialadäquate Schallereignisse eingestuft.

Geruchsimmissionen: Zum Schutz der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 234 geplanten Nutzungen vor unzumutbaren Geruchsbelästigungen ist unter bestimmten Umständen ein ausreichender Abstand zu Tierhaltungsanlagen zu gewährleisten. Die Bemessung dieses Mindestabstandes ist in erster Linie abhängig von den Kriterien Tierart, Stellplatzkapazität bzw. Tierbestand sowie Haltungs-, Fütterungs-, Lüftungs- und Entmistungstechnologie.

Nach Ziffer 4.4.2 der Geruchsimmissions-Richtlinie Niedersachsen (GIRL) ist ein Kreis mit einem Radius von mindestens 600 m vom Rand des Anlagengeländes als Beurteilungsgebiet festzulegen. Im für diese Beurteilung relevanten Nahbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 234 sind keine landwirtschaftlichen Betriebe vorhanden, so dass aus geruchsimmissionsrechtlicher Sicht Konflikte auszuschließen sind.

3.2.2 Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Schutzgut Landschaftsbild (Eingriffsregelung)

Beschreibung des Vorhabens und Voraussichtliche Beeinträchtigungen

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 234 „Feuerwehr Nüttermoor“ erfolgt vor dem Hintergrund des geplanten Feuerwehrhauses für die Ortsfeuerwehr Nüttermoor insgesamt die Festsetzung als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Die Vorhabenplanung ist so gestaltet, dass die Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben minimiert ist; dies bedingt eine hohe Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche (GRZ 0,8). Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser wird in einem innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Regenrückhaltebecken (RRB) zurückgehalten. Unmittelbar südlich der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ ist ein Grabengewässer („Gorenschloot“) vorhanden. Dieses wird wegen seiner poten-

¹² IEL GmbH (2020): Schalltechnisches Gutachten für den Neubau eines Feuerwehrhauses in Nüttermoor, 90. Änd. FNP und B-Plan Nr. 234; Bericht-Nr.: 4565-20-L1, Stand: 15.Juli 2020; das Gutachten ist dem Bebauungsplan Nr. 234 „Feuerwehr Nüttermoor“ als Anlage 4 beigelegt

tiellen Bedeutung für den Artenschutz in seiner heutigen Ausprägung erhalten. Zur Ein- und Durchgrünung des geplanten Feuerwehrstandortes sind sowohl entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze als auch auf einer Freifläche zwischen Stellplatzanlage und Aufstellfläche für die Einsatzfahrzeuge, Anpflanzungen mit standortheimischen Sträuchern vorgesehen.

Zum weitestgehenden Erhalt der an der Straße „An der Trah“ vorhandenen Alleebäume (Linden), werden die Zu- und Abfahrten ins Plangebiet möglichst in Bestandslücken gelegt. Unvermeidlich ist die Überplanung von zwei Bäumen im Bereich der Alarmausfahrt. Die stadteigenen Bäume unterliegen dem Schutz der Baumschutzsatzung der Stadt Leer. Eine Befreiung von dem Schutz für die in Frage stehenden Bäume wurde beantragt und in Aussicht gestellt. Die Kompensation überplanter Bäume wird über die Baumschutzsatzung geregelt. Die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG werden beachtet.

Während die vorhandenen Gräben im Süden und Osten von dem Vorhaben nicht nachteilig betroffen sind, wird ein Abschnitt des nördlich des Plangebietes gelegenen Straßenseitengrabens an der Straße „An der Trah“ verrohrt, um dort die notwendigen Zufahrten zum Feuerwehrgelände herstellen zu können. Die notwendige Genehmigung für die Grabenverrohrung wird im Rahmen des vom Ingenieurbüro IST erarbeiteten wasserrechtlichen Antrages beantragt; in diesem Zusammenhang erfolgt auch die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Festlegung notwendiger Kompensationsmaßnahmen für die Verrohrung des betroffenen, außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 234 gelegenen Grabenabschnittes.

Im Rahmen der Potentialabschätzung wurden Exemplare der besonders geschützten Schwertlilie im als zu erhalten festgesetzten Graben im Süden des Plangebietes und in einem Grabenabschnitt an der K 2 außerhalb des Plangebietes festgestellt. Die Planung des Feuerwehrstandortes in Nütermoor gefährdet also nicht den Bestand der vorhandenen Schwertlilienexemplare.

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter wird vor dem Hintergrund der auf dem Flurstück 43/3, Flur 21, Gemarkung Nütermoor (Kompensationsfläche, externer Geltungsbereich) festgesetzten extensiven Grünlandnutzung nicht beeinträchtigt.

Durch die geplanten baulichen Maßnahmen entstehen für die Schutzgüter „Pflanzen/Biotope“, „Tiere“, „Boden“ und „Wasser - Grundwasser“ erhebliche Beeinträchtigungen durch Überplanung vegetationsbedeckter Flächen bzw. Flächenversiegelung. Diese Eingriffe werden in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben und quantifiziert. Vor dem Hintergrund der streng bedarfsgerechten Inanspruchnahme von zuvor unbebauten Flächen werden die Schutzgüter „Luft/Klima“, „Biologische Vielfalt“ und „Landschaftsbild“ nicht wesentlich beeinträchtigt.

Schutzgut Pflanzen/Biotope

Infolge der Realisierung des geplanten Feuerwehrstandortes werden vegetationsbestimmte Flächen durch Überbauung beseitigt. Betroffen ist das beweidete sonstige feuchte Extensivgrünland (GEFw+). Dieser Eingriff in den Vegetationsbestand wird außerhalb des Plangebietes kompensiert.

Schutzgut Tiere

Amphibien: Für die meisten der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Lurche greift die Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, da sie zu den anderen, besonders geschützten Arten gehören (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG); hier hat der Gesetzgeber definiert, dass bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt, jedenfalls nicht bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind.

Bei einer Vorhaben-Realisierung könnten ggf. Lebensräume, z. B. Laichhabitate, von im Geltungsbereich vorkommenden Amphibienarten in Anspruch genommen werden. Die Möglichkeit des Abwanderns der Tiere in das Umfeld des Geltungsbereichs ist jedoch generell gegeben („Eigenkompensation“). Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, empfiehlt die Potentialanalyse, den südlich verlaufenden Graben („Gorenschloot“) aufgrund seiner potentiellen Bedeutung für streng geschützte Amphibien, zu erhalten. Dieser Empfehlung wird mit der Festsetzung des im südlichen Geltungsbereich gelegenen Abschnittes des Grabens als Wasserfläche gemäß § 9 (1) Nr. 16 BauGB entsprochen. Zusätzlich wird entlang des Grabens ein 2 m breiter Geländestreifen als extensiv genutzte und nicht versiegelte Pufferzone zwischen Graben und zukünftiger Feuerwehrrnutzung festgesetzt. Ziel der Festsetzung ist, den betroffenen Grabenabschnitt in seiner aktuellen, für die Amphibienfauna wertvollen Zustand langfristig zu erhalten.

Das in der Potentialanalyse als potentiell Winterquartier beschriebene Sukzessionsgebüsch unmittelbar an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze ist im Rahmen der Biotoptypenkartierung für die Bauleitplanung nicht mehr vorhanden gewesen. Ungeachtet dieses Umstandes und der Tatsache, dass das Sukzessionsgebüsch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 234 liegt, werden auf dem zukünftigen Feuerwehrgelände strauchige Gehölzbestände gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt, die die verloren gegangenen Funktionen eines Winterquartiers für die in der Umgebung lebenden Amphibien dauerhaft wiederherstellen.

Die für die Erreichbarkeit des zukünftigen Feuerwehrgeländes unvermeidliche Verrohrung des nördlichen Grabens wird im Rahmen des separat zu erstellenden wasserrechtlichen Antrages incl. der Abhandlung der Eingriffsregelung abgehandelt. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im nördlich an das Plangebiet angrenzenden Graben wegen der festgestellten Strukturarmut, keine streng geschützten Arten zu erwarten sind. Vor dem Hintergrund des Erhalts des naturnah ausgebildeten Grabens im südlichen Plangebiet und der Schaffung eines naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens östlich des geplanten Feuerwehrgerätehauses, stehen der geplanten Grabenverrohrung und damit der Erschließung des Feuerwehrgrundstückes keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen.

Maßnahmen zur Baufeldräumung/Baufeldfreimachung sind gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB (ausgenommen Gehölzentfernungen) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli durchzuführen. Sie sind in diesem Zeitraum nur zulässig, wenn die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Leer zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise, der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.

Brutvögel: Aufgrund des Fehlens geeigneter Biotopstrukturen im Plangebiet (Hecken, Bäume) für die in der Umgebung des Plangebiets festgestellten Vogelarten sind Zerstörungen von Brutplätzen (Fortpflanzungs- od. Niststätten) incl. Höhlen auszuschließen. Das entlang der nördlichen Plangebietsgrenze vorhandene Sukzessionsgebüsch besteht aus einem lückigen Bestand jährlich auf den Stock gesetzter Sträucher. Erhebliche Beeinträchtigungen oder das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind planungsbedingt nicht zu erwarten.

Fledermäuse: Aufgrund des Fehlens geeigneter Quartiere im Plangebiet werden planungsbedingt keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermaus-Arten zerstört werden (Abwendung des Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Ein Verstoß gegen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist während der Umsetzung des Planvorhabens nicht zu erwarten. Die Wirkung der eher kleinräumigen und zeitlich beschränkten Baumaßnahmen auf Fledermausquartiere im Nahbereich, wird durch die Tatsache minimiert, dass sich Bauarbeiten (tagsüber) und Aktivitäten der Fledermäuse (Dämmerung bis Sonnenaufgang) tageszeitlich unterscheiden.

Die Beeinträchtigung potenzieller Fledermaus-Jagdbereiche im Luftraum über dem Geltungsbereich ist nicht als erheblich zu werten, da keine anhaltend negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen prognostiziert werden. Bei Planrealisierung (also Bebauung) werden zwar bereichsweise mögliche Jagdgebiete wegfallen, doch entstehen nach Planumsetzung auch neue Jagdbereiche bzw. bejagbare Strukturen auf der Fläche (Gebäude, Freiflächen, Grünstreifen – in/an den Gebäuden ggf. auch Quartiere).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass bei Beachtung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und der Kompensation von unvermeidlichen Eingriffen, keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere verbleiben.

Schutzgut Fläche

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens werden die Plangebietsflächen der bisherigen extensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und entsprechend den städtebaulichen Erfordernissen und Zielen der Stadt Leer einer Bebauung zugeführt. Die Plangebietsfläche weist die höchste Standort-eignung aller geprüften Flächen auf. Aufgrund der Notwendigkeit der Realisierung der Planungen sind die Eingriffe in das Schutzgut Fläche unvermeidlich.

Schutzgut Boden

Für die Realisierung des Vorhabens werden anthropogen stark überprägte Flächen in Anspruch genommen. Die Grundflächenzahl (GRZ), mit der die zulässige, prozentuale Überdeckung der Grundstücksflächen mit baulichen Anlagen geregelt wird, beträgt im Plangebiet 0,8. Zur Quantifizierung der Beeinträchtigungen wird von einer maximal zulässigen Versiegelung von 80 % der festgesetzten Gemeinbedarfsfläche ausgegangen. Bei einer Gesamtgröße der Gemeinbedarfsfläche von 2.548 m² entspricht das einer maximal möglichen Flächenversiegelung von rd. 2.038 m².

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 234 „Feuerwehr Nüttermoor“ vorbereiteten Eingriffe in das Schutzgut Boden (Neuversiegelungen) der Wertstufe III sind gemäß den Festlegungen des angewendeten Bilanzierungsmodells für die Anlage von teil- und vollversiegelten Flächen auf einer Fläche von rd. 2.038 m² im Verhältnis 1:0,5 zu kompensieren. Bei einer Aufwertung der Kompensationsfläche um eine Wertstufe ergäbe sich damit ein Kompensationserfordernis von 1.019 m² ¹³.

Infolge der Realisierung des im südlichen Plangebiet vorgesehenen RRB auf anthropogen stark überprägten Böden, entstehen keine Versiegelungen und damit keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden. Der anfallende Bodenaushub wird innerhalb des Plangebietes für die notwendige Aufschüttung des Geländes verwendet. Ab- und Auftrag des Bodens werden so durchgeführt, dass Durchmischungen unterschiedlicher Bodentypen und Bodenverdichtungen vermieden werden.

Schutzgut Wasser-Grundwasser

Grundwasser: Entsprechend der vorgesehenen, vorhabenbedingten Versiegelung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 234 „Feuerwehr Nüttermoor“, ergibt sich für die geplante Neuversiegelung eine eingeschränkte Grundwasserneubildungsrate. Minimiert werden die Beeinträchtigungen durch die Rückhaltung in einem neu anzulegenden RRB bzw. die schadlose Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers über vorhandene Gräben III. Ordnung.

Schutzgut Wasser – Oberflächengewässer

Der südliche Bestandgraben bleibt in seinem heutigen, für die Amphibienfauna wertvollen Zustand erhalten und wird im Bebauungsplan Nr. 234 gemäß § 9 (1) Nr. 16 BauGB festgesetzt.

Nach dem vorliegenden Oberflächenentwässerungskonzept des Ingenieurbüros IST, Schortens, ist ein naturnaher Ausbau des neu anzulegenden RRB vorgesehen. Die dafür vorgesehene Fläche befindet sich im östlichen Plangebiet im Bereich einer Grünlandfläche. Das Gewässer soll sich überwiegend in freier Sukzession entwickeln. Schonende Pflegemaßnahmen, wie gelegentliche Mahd und Räumung des Gewässers (maximal alle 3 Jahre), sind nicht dem naturschutzfachlichen Wert des Biotops abträglich und von Zeit zu Zeit notwendig, um die Funktion zur Regenrückhaltung zu gewährleisten. Im Böschungsbereich und der Gewässersohle können sich z. B. Röhrichte, Seggenrieder und feuchte Staudenfluren einstellen. Mit der Herstellung dieses Gewässers entstehen aquatische Lebensräume für eine Vielzahl von Lebensgemeinschaften. Neben Schwimm- und Tauchblattpflanzen entstehen Habitate für verschiedene Faunengruppen. Bei der Herstellung und Unterhaltung des Gewässers und der angrenzenden Freiflächen gelten folgende Maßgaben:

- 50 % des Gewässerrandes ist mit Böschungsneigungen zwischen 1:2 und 1:4 auszubilden
- Unterhaltung bzw. Räumung des Regenrückhaltebeckens max. alle 3 Jahre

¹³ Eingriffsberechnung gemäß Bilanzierungsmodell:

Schutzgut Boden

Flächen für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“: 2.548 m² x 0,80 = 2.038 m²; davon 50 % = rd. 1.019 m² Kompensationsbedarf

- An das Regenrückhaltebecken angrenzende Freiflächen dürfen maximal 3 x im Jahr gemäht werden; die erste Mahd nicht vor dem 21.06.
- Abtransport des Mähgutes
- Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind verboten

Die an das Regenrückhaltebecken angrenzenden Freiflächen sind zu Halbruderaler Gras- und Staudenflur trockener bis mittlerer Standorte (UHT/UHM) zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Ansaaten mit Landschaftsrasen entsprechend Regelsaatgutmischung (RSM) 7.1.2. Es ist ausschließlich regional erzeugtes Wildpflanzensaatgut aus gesicherter Herkunft, hier aus dem Ursprungsgebiet 1 - "Nordwestdeutsches Tiefland", zertifiziert nach den Zulassungsvoraussetzungen des Saatgutverkehrsgesetzes gemäß VWW-Standard „VWW-Regiosaaten“ oder gleichwertiger Art, zu verwenden.

Aufgrund der beschriebenen relativ extensiven Pflegemaßnahmen im Bereich des geplanten RRB und der dadurch naturnahen Entwicklung des Gewässers ist die Herstellung auf den aktuell vorhandenen Grünlandflächen als nicht kompensationspflichtig einzustufen.

Schutzgut Landschaftsbild

Vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastungen des lokalen Landschaftsbildes sind durch die Realisierung des geplanten eingeschossigen Feuerwehrgebäudes und der geplanten regional-typischen Gestaltung des Neubaus (Klinkerfassade, symmetrisch geneigte Dachflächen) auf einer relativ kleinen Fläche und der Erhaltung der wertgebenden Elemente des Orts- und Landschaftsbildes (Allee, Grünlandflächen vor dem eingegrünten Ortsrand) keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild zu erwarten.

Vorkehrungen zur Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Gemäß des in § 5 ff NAGBNatSchG i.V.m. § 15 (1) BNatSchG genannten Grundsatzes dürfen Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Die in Tabelle 2 aufgeführten Maßnahmen tragen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen im Zuge der geplanten Feuerwehrrnutzung bei.

Tabelle 2: Vorkehrungen zur Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Schutzgut "Pflanzen/Biotope"

- Standortwahl: Nähe zu Ortsrand von Nüttermoor, wirtschaftlich zu erschließende Fläche
- Standortwahl: Grundlage für den gewählten Standort bildet eine eingehende Potentialflächenanalyse
- Standortwahl: Bauliche Inanspruchnahme vorbelasteter und relativ geringwertiger Biotopstrukturen
- Erhalt und Festsetzung des im Süden vorhandenen Grabens incl. „Pufferstreifen“
- Schaffung eines naturnah gestalteten RRB
- Anlage von Strauchpflanzungen aus standortgerechten, einheimischen Gehölzen

Schutzgut "Boden"

- Standortwahl: Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter, anthropogen überprägter Grünlandflächen
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme

Schutzgut "Wasser"

- Rückhaltung des zukünftig im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers in einem RRB und schadlose Beseitigung über vorhandene Entwässerungsgräben
- Erhalt und Festsetzung des im Süden vorhandenen Grabens incl. „Pufferstreifen“

Schutzgut "Luft/Klima"

- Minimierung der Flächeninanspruchnahme

Schutzgut "Landschaftsbild"

- Standortwahl: Inanspruchnahme einer am Ortsrand gelegenen, vorbelasteten Fläche
- Anlage von Strauchpflanzungen zur Ein- und Durchgrünung des geplanten Feuerwehrstandortes

Kompensationsmaßnahmen

Durch den Bebauungsplan Nr. 234 „Feuerwehr Nüttermoor“ der Stadt Leer werden für die Schutzgüter „Pflanzen/Biotope“, „Tiere“, „Boden“ und „Wasser - Grundwasser“ nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet. Gemäß § 5 ff NAGBNatSchG i.V.m. § 15 (2) BNatSchG sind die von Eingriffen betroffenen Grundflächen durch Ausgleichsmaßnahmen so herzurichten, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurückbleiben. Die Kompensation der Eingriffe kann aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit nur teilweise innerhalb des Plangebietes erfolgen. Der ermittelte Kompensationsbedarf sowie die festgelegten Maßnahmen sind in Tab. 3 dargestellt.

Tabelle 3: Kompensationsmaßnahmen

Erhebliche Beeinträchtigungen	Erforderliche Kompensation	Geplante Kompensationsmaßnahme
Schutzgut Pflanzen/Biotope 2.500 m ² Überplanung von Sonstigem feuchten Extensivgrünland (GEFw+) Von Wertstufe III auf Wertstufe I	2.500 m ² Grünlandextensivierung	2.500 m ² Grünlandextensivierung auf dem Flurstück 43/3, Flur 21, Gemarkung Nüttermoor (Aufwertung um 1 Wertstufe)
Schutzgut Boden 2.038 m ² Bodenversiegelung	rd. 1.019 m ² Entsiegelung, Extensivierung bzw. Aufwertung geeigneter Flächen im Verhältnis 1:0,5	1.019 m ² Grünlandextensivierung auf dem Flurstück 43/3, Flur 21, Gemarkung Nüttermoor (Aufwertung um 1 Wertstufe)
Schutzgut Wasser/Grundwasser 2.038 m ² Bodenversiegelung	rd. 1.019 m ² Entsiegelung, Extensivierung bzw. Aufwertung geeigneter Flächen	● Kompensation wird mit der Maßnahme für Schutzgut Boden erreicht.

- Diese Ausgleichsmaßnahmen kompensieren aufgrund der Mehrfachwirkung - analog der Wirkungen des Eingriffs auf mehrere Schutzgüter die erheblichen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter.

Innerhalb des Plangebietes erfolgen Anpflanzungen mit standortheimischen Sträuchern zur Ein- und Durchgrünung des geplanten Feuerwehrstandortes sowohl entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze als auch auf einer Freifläche zwischen Stellplatzanlage und Aufstellfläche für die Einsatzfahrzeuge und zur Kompensation der im Rahmen des separat zu stellenden wasserrechtlichen Antrages vorgesehenen Überplanung von strauchigem Sukzessionsgebüsch unmittelbar nördlich des Plangebietes.

Die Stadt Leer beabsichtigt die infolge der Überbauung von Extensivgrünland und unvermeidlicher Flächenversiegelungen zur Realisierung des geplanten Feuerwehrstandortes erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf dem stadteigenen Flurstück 43/3, **Flur 21**, Gemarkung Nüttermoor (Größe 4.834 m²) außerhalb des Plangebietes umzusetzen. Die Fläche befindet sich nur ca. 350 m westlich des Plangebietes am westlichen Ortsrand von Nüttermoor. Derzeit wird das Flurstück 43/3 relativ extensiv als Weidegrünland (GEFw) (Wertstufe II) genutzt (durch zu starke Beweidung vegetationsfreie Bereiche und generative Pflanzenvermehrung (Blüten-/Samenbildung) fraglich). Das Entwicklungsziel ist „Sonstiges nährstoffreiches Feuchtgrünland“ (GFS) (Wertstufe III-IV) (Aufwertung um eine Wertstufe). Zur Erreichung des angestrebten Entwicklungsziels gelten folgende Nutzungs- und Bewirtschaftungsauflagen (diese werden mit Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 234 auf dem gesamten Flurstück 43/3 zur Größe von 4.834 m² umgesetzt):

- Nutzung als Wiese (Dauergrünland) mit dem ersten Schnitt nach dem 20. Juni, kein Grünlandumbruch, keine Grünlanderneuerung
- Keine maschinelle Bearbeitung zwischen dem 01. März und dem 20. Juni
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmittel
- Keine Düngung mit Gülle, keine Kalkung
- Ausbringung von Festmist möglich
- Mineralische Düngung möglich auf Nachweis in Bodenklasse B
- Keine Lagerung von Heuballen, Erntegut, Rückständen, keine Anlage von Erdmieten
- Sicherung der Kurzrasigkeit bis spätestens Ende Februar (Ausmahd)
- Keine Neuanlage von Entwässerungseinrichtungen
- Keine Bodenmodellierung
- Mahd von innen nach außen
- Besondere Maßnahmen im Sinne einer Pflege und Entwicklung der Fläche zur Sicherung des Entwicklungszieles sind zu ermöglichen
- Arbeiten, die tiefer als 20 cm in den Boden reichen sind zum Schutz der vermuteten untertägigen Denkmalsubstanz verboten

Mit der Entwicklung von Extensivgrünland im Bereich der Kompensationsfläche wird eine Wertsteigerung um mindestens eine Wertstufe erreicht, so dass 3.519 m² infolge des bilanzierten Eingriffs durch den Bebauungsplan Nr. 234 auf dem Flurstück 156/3, Flur 1, Gemarkung Nüttermoor „verbraucht“ werden und für zukünftige Maßnahmen hier noch 1.315 m² zur Verfügung stehen. Nach Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen verbleiben planungsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

3.2.3 Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander

Die nachfolgende Tabelle 3 stellt dar, inwieweit die in Tabelle 1 aufgezeigten derzeitigen Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander, sich infolge der hier behandelten Bauleitplanung, bzw. der Umsetzung der Vorhabenplanung, verändern würden.

Tabelle 3: Veränderungen der Wechselbeziehungen der Schutzgüter untereinander nach Planungsrealisierung

	Mensch	Pflanzen und Tiere	Fläche	Boden	Wasser	Klima/ Luft	Land-schafts-bild	Kultur- / Sach-güter	Bio-diver-sität
Mensch		- Verringerter Anteil vegetationsbestimmter Flächen im Vorhabenbereich + Extensivierung von Intensivgrünland auf Kompensationsfläche	- Verlust von Freiflächen	• Baugrund • Substrat für Vegetation	• Grundwasser als pot. Trinkwasser • Unversiegelte Flächen als Klimaregulator	• Geringfügiger Einfluss auf das Freilandklima infolge Bebauung/Versiegelung	• Geringfügiger Einfluss auf das Landschaftsbild durch das Vorhaben		
Pflanzen und Tiere	- Verlust vegetationsbedeckter Flächen - Bodenleben wird im Bereich von Versiegelung unmöglich + Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf Kompensationsfläche + Anlage eines naturnah gestalteten RRB		- Verlust von Lebens- und Nahrungsraum	• Lebens- und Nahrungsraum + Belastungen durch jahrzehntelange landwirtschaftliche Nutzung entfallen - Vorhabenbedingte Bodenversiegelung	• notwendige Lebensgrundlage	• Geringfügiger Einfluss auf das Freilandklima als Lebensgrundlage angepasster Arten	• Geringfügiger Einfluss auf das Landschaftsbild durch das Vorhaben		
Fläche	- Bebauung von zuvor landwirtschaftlich genutzten Flächen	- Verlust von Freiraum		• Baugrund • Substrat für Vegetation	• Einfluss auf Bodenentstehung und -zusammensetzung und -erosion	• Einfluss auf Bodenentstehung und -zusammensetzung und -erosion			
Boden/Fläche	+ kein Eintrag mehr von Düngemitteln in den Boden, ausbleibende Bodenverdichtung infolge Beweidung - Vorhabenbedingte Flächenversiegelung	- Verlust an unversiegelten Flächen + Im Bereich der vegetationsbedeckten Flächen naturnahe Bodenge-nese möglich	- Verlust unversiegelten Bodens		• Einfluss auf Bodenentstehung und -zusammensetzung und -erosion	• Einfluss auf Bodenentstehung und -zusammensetzung und -erosion			
Wasser	- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate (Neuversiegelung) + kein Eintrag mehr von Düngemitteln in das Grundwasser + Anlage eines naturnah gestalteten RRB	- Verringerung der Grundwasserneubildung	- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate infolge Versiegelung	• Grundwasserfilter- und Wasserspeicherfunktion aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse - Bodenversiegelung verringert Grundwasserneubildung		• Geringfügiger Einfluss auf das Freilandklima infolge Bebauung/Versiegelung			
Klima/Luft	• keine wesentliche Veränderung des Freilandklimas	- Bauliche Anlagen wirken lokal negativ auf Freilandklima	• kleinflächiger Verlust an Freiflächen hat keinen wesentlichen Einfluss auf Freilandklima	• Infolge geplanter Flächenversiegelung geringfügige Veränderung des Freilandklimas	• Infolge geplanter Flächenversiegelung geringfügige Veränderung des Freilandklimas				
Land-schaftsbild	• keine wesentliche Veränderung des vorbelasteten Landschaftsbildbereichs	- Verringerter Anteil vegetationsbestimmter Flächen	• kleinflächiger Verlust an Freiflächen hat keinen wesentlichen Einfluss auf Landschaftsbild						
Kultur- u. Sachgüter	• keine Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern								

	Mensch	Pflanzen und Tiere	Fläche	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaftsbild	Kultur- / Sachgüter	Biodiversität
Biodiversität	- Intensive landwirtschaftliche Nutzung auf Kompensationsfläche wird aufgegeben	- Verringerter Anteil vegetationsbestimmter Flächen	• kein wesentlicher Verlust an Lebensraumpotential infolge Erhalt bzw. Kompensation wertgebender Biotopstrukturen	• Unbefestigter Boden als Lebensraum - Verringerter Anteil vegetationsbestimmter Flächen	• notwendige Lebensgrundlage für alles Leben	• Geringfügiger Einfluss auf das Freilandklima			

• neutrale Wirkung + positive Wirkung - negative Wirkung

3.3 Prognose der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die mit dem Bebauungsplan Nr. 234 „Feuerwehr Nüttermoor“ verfolgte städtebauliche Entwicklung, würde evtl. kein dringend benötigtes Feuerwehrhaus gebaut werden und die Stadt Leer ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Einsatzfähigkeit der Feuerwehr nicht nachkommen können. Alternativ wäre die Realisierung des Vorhabens an anderer Stelle denkbar. Aufgrund der vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 234 „Feuerwehr Nüttermoor“ und der 90. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführten eingehenden Prüfung alternativer Standorte, weist der hier behandelte folgende Vorzüge auf:

- Standort in unmittelbarer Nachbarschaft zum Ortsrand Nüttermoors
- Vorhabenfläche ist wirtschaftlich erschließbar
- Durch das Bauvorhaben wird ein kleiner Teil einer von Straßen und Siedlung eingefassten landwirtschaftlichen Restfläche in Anspruch genommen
- Inanspruchnahme einer vorbelasteten, siedlungsnahen Fläche (Landwirtschaft, Immissionen, Landschaftsbild)
- Die Fläche ist im Besitz der Stadt Leer und weist zur Realisierung der Feuerwehrrnutzung eine ausreichende Größe auf

Es wäre möglich, dass bei einer Realisierung an einem anderen Standort, weitreichendere Eingriffe in die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild verursacht würden.

Bei Nichtrealisierung des Vorhabens im Plangebiet würde die landwirtschaftliche Nutzung fortgesetzt. Die Nutzungskonflikte, die sich aus dem direkten Nebeneinander von Wohnbebauung und der Landwirtschaft ergeben können, würden weiterbestehen. Vermieden würden die durch das Vorhaben vorbereiteten Eingriffe durch bauliche Anlagen in die Schutzgüter „Pflanzen/Biotope“, „Tiere“, „Boden“ und „Wasser - Grundwasser“ auf einer Fläche von rd. 2.500 m².

3.4 Untersuchung von Planungsalternativen

Nach längerer Standortdiskussion, während der drei Standorte im Stadtteil Nüttermoor insbesondere hinsichtlich der Kriterien Erreichbarkeit (Ortsnähe, Erschließung), Verfügbarkeit und ausreichende Größe näher untersucht wurden, hat sich die Plangebietsfläche als besonders geeignet für die Realisierung des dringend benötigten Feuerwehrgerätehauses erwiesen. Siehe dazu auch die Ausführungen in Kapitel 3.3. Geprüft wurden folgende Alternativflächen:

- ein Umbau am alten Standort (fehlendes Raumangebot)
- eine Fläche am „Schweineweg“ südlich der Sporthalle in Verbindung mit einer Siedlungserweiterung in diesem Bereich. Die Siedlungserweiterung ist aufgrund der Immissionsproblematik nicht weiterverfolgt worden, somit stand auch die Fläche für die Feuerwehr nicht mehr zur Verfügung
- eine Fläche an der „Nüttermoorer Straße“ (K 2) auf dem Flurstück 13. Das Grundstück hätte über die K 2 erschlossen werden müssen. Dies wurde von dem Straßenbaulastträger abgelehnt

4. Methodik in der Umweltprüfung

Die Darlegung der verwendeten Verfahren (Methodik) im Rahmen des Umweltberichtes dient der Transparenz im bauleitplanerischen Abwägungsprozess.

Bestandsaufnahme: Grundlage für die Beurteilung der Bestandssituation bildeten eine Biotoptypenkartierung, eine faunistische Potentialanalyse sowie die Auswertung der übergeordneten Fachplanungen.

Planung: Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen bilden die Ergebnisse der Bestandsaufnahme. Diese wurden den Planungen zum Bebauungsplan Nr. 234 „Feuerwehr Nüttermoor“ gegenübergestellt.

5. Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

§ 4 c BauGB legt fest, dass die Stadt Leer die erheblichen Umweltauswirkungen, die bei Realisierung ihrer Bauleitpläne auftreten, zu überwachen haben. Die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 234 „Feuerwehr Nüttermoor“ festgelegten Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des installierten Monitorings von Kompensationsflächen der Stadt Leer regelmäßig kontrolliert.

6. Zusammenfassung

Die mit dem Bebauungsplan Nr. 234 „Feuerwehr Nüttermoor“ verfolgte städtebauliche Entwicklungsmaßnahme wurde hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Realisierung der Planungen untersucht. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 234 „Feuerwehr Nüttermoor“ und der im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) Satz 1 BauGB durchgeführten 90. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Feuerwehrhauses am südöstlichen Ortsrand von Nüttermoor geschaffen werden. Dieser Standort hat sich nach Prüfung mehrerer Alternativflächen als besonders geeignet erwiesen.

Die Planung nimmt eine anthropogen stark überformte, in unmittelbarer Siedlungsnähe gelegene, durch nahegelegene Straßen vorbelastete, landwirtschaftliche Restfläche in Anspruch und berücksichtigt damit die Schonung von großflächigen Außenbereichsarealen und minimiert damit die weitere Zersiedelung der Landschaft.

Durch die bauliche Inanspruchnahme zuvor unversiegelter, vegetationsbedeckter Flächen, entstehen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Pflanzen/Biotop“, „Boden“ und „Wasser – Grundwasser“. Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden benannt. Alle übrigen Schutzgüter werden planungsbedingt nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt.

Da innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 234 „Feuerwehr Nüttermoor“ keine ausreichend großen Flächen für die Durchführung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen, findet die Eingriffskompensation in Übereinstimmung mit § 1a (3) BauGB zum Teil außerhalb des Plangebietes auf dem stadteigenen Flurstück 43/3, Flur 21, Gemarkung Nüttermoor statt. Das rechnerisch ermittelte Kompensationsdefizit von insgesamt 3.519 m² wird durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen, so dass in der Folge keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes bei Realisierung des Vorhabens verbleiben.

STADT LEER

90. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

„FEUERWEHR NÜTTERMOOR“

AUSWIRKUNGEN DER PLANREALISIERUNG AUF BIOTOPE, AMPHIBIEN, VÖGEL UND FLEDERMÄUSE (POTENZIALABSCHÄTZUNG)



Impressum

Auftraggeber:	Planungsbüro Buhr Roter Weg 8 26789 Leer
Auftragnehmer:	Dipl.-Biol. Volker Moritz (BDBiol) Feldstraße 32 26127 Oldenburg
Bearbeitung:	M. Sc. Landschaftsökologie Nadine Menke B. Sc. Umweltwissenschaften Yanis Wahlen Dipl.-Biol. Volker Moritz
Bearbeitungszeitraum:	April - Juni 2019
Titelfoto	Blick über den Geltungsbereich. Blickrichtung Westen, Mai 2019.

Inhaltsverzeichnis

1	VORGANG, GELTUNGSBEREICH	2
2	ERGEBNISSE	3
2.1	BIOTOPE	3
2.1.1	METHODIK	3
2.1.2	BIOTOP AUSSTATTUNG	3
2.1.3	GESCHÜTZTE UND ROTE LISTE PFLANZEN-ARTEN	5
2.1.4	AUSWIRKUNG DES VORHABENS, SCHUTZMAßNAHMEN	5
2.2	AMPHIBIEN	7
2.2.1	LEBENSWEISE, METHODIK	7
2.2.2	POTENZIELLE ARTEN, VORKOMMEN, RAUMNUTZUNG	7
2.2.3	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS, ARTENSCHUTZ	9
2.3	BRUTVÖGEL	9
2.3.1	POTENZIELLE ARTEN, VORKOMMEN, RAUMNUTZUNG	9
2.3.2	VÖGEL: POTENZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS, ARTENSCHUTZ	10
2.4	FLEDERMÄUSE	12
2.4.1	POTENZIELLE ARTEN, VORKOMMEN, RAUMNUTZUNG	12
2.4.2	FLEDERMÄUSE: POTENZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS, ARTENSCHUTZ	12
3	ARTENSCHUTZ: PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	14
4	FAZIT	17
5	SCHRIFTTUM	18
	ANHANG	19

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Biotoptypen des Geltungsbereichs sowie direkt angrenzender Bereiche	3
Tab. 2:	Potenzielles Amphibienvorkommen und Schutzstatus	8
Tab. 3:	Potenzielles Brutvogel-Artspektrum („europäische Vogelarten“)	10
Tab. 4:	Potenzielles Fledermaus-Artspektrum mit Quartierpotenzial	12
Tab. 5:	Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	14
Tab. 6:	Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	14
Tab. 7:	Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	15
Tab. 8:	Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG	16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Höhlen in Eiche im Geltungsbereich, 07.05.2019	4
Abb. 2:	Gefüllter Graben südlich des Geltungsbereichs (23.04.2019, Blickrichtung Westen).	8
Abb. 3:	Flachwassergraben westlich des Geltungsbereichs (23.04.2019, Blickrichtung Osten). ...	9

Anhang

Karte : Biotoptypen 2019

1 VORGANG, GELTUNGSBEREICH

Im Zuge der Erarbeitung der 90. Flächennutzungsplanänderung „Feuerwehr Nüttermoor“ ist zu beurteilen, wie sich die vorgesehene Umnutzung der Fläche auf die örtlichen Biotope sowie auf Amphibien, Vögel und Fledermäuse auswirken könnte, auch aus Artenschutzsicht. Zur Grundlagenermittlung wurde die vorgesehene Fläche (Geltungsbereich) sowie die direkt angrenzenden Bereiche (Geltungsbereich + angrenzende Bereiche = Untersuchungsgebiet) am 23.04.2019 sowie am 07.05.2019 untersucht.

Anhand der aktuell vorliegenden Erkenntnisse und darüber hinaus auch prognostisch, i. S. eines realitätsnahen Worst-Case-Szenarios, werden in diesem Fachbeitrag für die Schutzgüter Biotope, Amphibien, Brutvögel und Fledermäuse mögliche artenschutzrechtliche Auswirkungen beschrieben. Auf Grund der derzeitigen Biotopausstattung der Flächen kann ausgeschlossen werden, dass andere Tier- oder Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RICHTLINIE (FFH-RL) im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. betroffen sind.

2 ERGEBNISSE

2.1 BIOTOPE

2.1.1 METHODIK

Die Biotoptypen im Geltungsbereich sowie direkt angrenzender Flächen wurden am 07.05.2019 unter Verwendung der Biotopsignaturen von v. DRACHENFELS (2016) aufgenommen (s. Anhang: Karte 1). Die Zuordnung der Wertstufen erfolgte nach der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2012).

2.1.2 BIOTOP AUSSTATTUNG

Die im Geltungsbereich angetroffenen Biotoptypen sowie die vergebenen Wertstufen und der Schutzstatus sind Tab. 1 zu entnehmen.

Tab. 1: Biotoptypen des Geltungsbereichs sowie direkt angrenzender Bereiche. (Erläuterungen s. Tabellenfuß.)

Haupt-code	Name	Neben-code	Wert-stufe	Schutz
<i>Gebüsche und Gehölzbestände</i>				
HBA	Allee/Baumreihe		E	-
<i>Binnengewässer</i>				
FGR	Nährstoffreicher Graben		II	-
FGR+	Nährstoffreicher Graben guter Ausprägung		IV	-
<i>Grünland</i>				
GEF	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland guter Ausprägung		III	-
GW	Sonstige Weidefläche		I	-
<i>Grünanlagen</i>				
PSR	Reitsportanlage	OYS	I	-
<i>Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen</i>				
OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet	PHZ	I	-
OVS	Straße		I	-

Wertstufen nach DRACHENFELS (2012): Wertstufe I = von geringer Bedeutung, Wertstufe II = von allgemeiner bis geringer Bedeutung, Wertstufe III: von allgemeiner Bedeutung, Wertstufe IV = von besonderer bis allgemeiner Bedeutung, Wertstufe V = von besonderer Bedeutung, E = Ersatzpflanzung, § = gesetzlicher Schutz

GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE

Die Gehölze wurden nach v. DRACHENFELS (2016) anhand des Brusthöhendurchmessers (BHD) den Altersstrukturtypen (AST) 1 (7 - 20 cm BHD; Alter bis etwa 40 Jahre), 2 (20 - <50 cm BHD; Alter bis etwa 100 Jahre), 3 (BHD 50 - <80 cm; Alter zumeist über 100 Jahre) und 4 (BHD >80 cm; „Uraltbäume“) zugeordnet.

Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich straßenbegleitend eine **Allee (HBA)**, die durch Linden (*Tilia spec.*, AST 2) charakterisiert wird. Im Unterwuchs dieser Allee befinden sich zudem u. a. Strauchweiden (*Salix spec.*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Schlehe (*Prunus spinosa*).

Durch den Geltungsbereich verläuft im Westen zudem eine Baumreihe aus Eichen (*Quercus robur*, AST 3), zu der auch zwei Totbäume gezählt werden. Die Eichen sind potenzieller Lebensraum für Höhlenbrüter und Fledermäuse, da sie Höhlen aufweisen (s. Abb. 1).

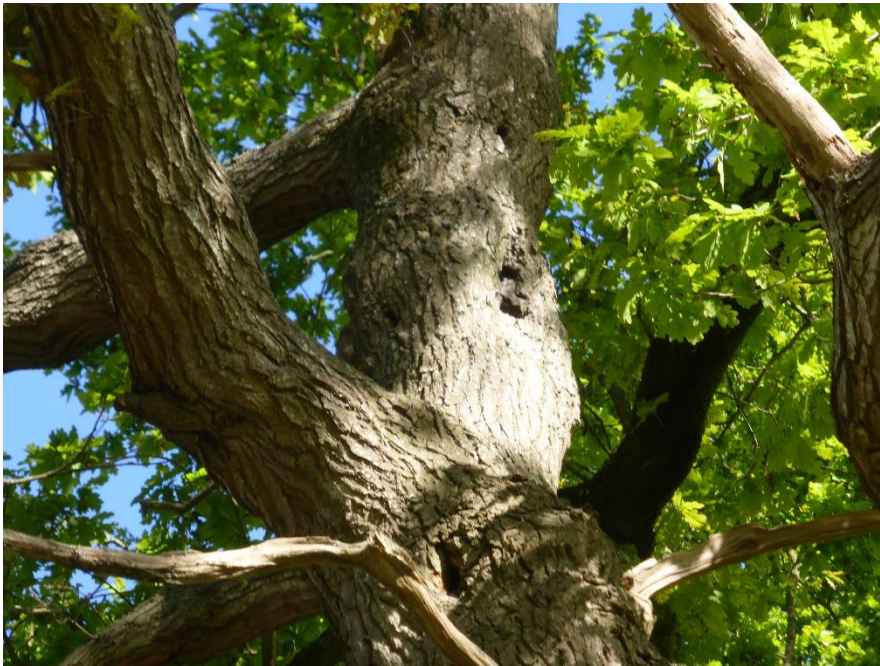


Abb. 1: Höhlen in Eiche im Geltungsbereich, 07.05.2019.

GEWÄSSER

Der Geltungsbereich wird nahezu komplett von einem **Nährstoffreichen Graben (FGR)** eingefasst. Während im Norden zumeist Strauchweiden (*Salix spec.*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) den Graben beschatten, hat sich im Osten ein Schilfbestand (*Phragmites australis*) entwickelt. Der südliche Graben am Geltungsbereich weist am Zulauf (östlich) einen höheren Wasserstand auf und verlandet dann zunehmend (s. Abb 2, mittig). Hier dominiert die Flatterbinse (*Juncus effusus*), dazwischen finden sich aber u. a. Wasser-Schwaden (*Glyceria maxima*), Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*) sowie vereinzelt auch Seggen (*Carex spec.*). Darüber hinaus wurden einige Exemplare der Gelben Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) in diesem Gewässerabschnitt erfasst. Südlich des Untersuchungsgebiets entlang der Kreistraße (K2) wurde einem **Nährstoffreichen Graben** eine **gute Ausprägung (FGR+)** zugewiesen (s. Abb. 2, links), da die Gelbe Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) dort zahlreich vertreten war.

GRÜNLAND

Die größte Fläche des Geltungsbereichs wird von **Sonstigem feuchten Extensivgrünland guter Ausprägung (GEFw+)** eingenommen. Dieses wird als Pferdeweide (Zusatz w) genutzt. Dominierende Grasarten sind Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*). Begleitend wachsen regelmäßig Rumex acetosa (*Rumex acetosa*) und Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) auf der Fläche, selten auch Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*). Weitere Arten, die auf der Fläche erfasst wurden, sind Deutsches

Weidelgras (*Lolium perenne*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinalis* agg.). Die Bewertung des Grünlands als gute Ausprägung basiert auf dem Vorkommen von Kennarten des mesophilen Grünlands (nach DRACHENFELS 2016). Artenanzahl und Häufigkeit reichen jedoch nicht für eine Zuordnung zu einem mesophilen Grünland, sodass die Wertigkeit der Fläche über den Zusatz „guter Ausprägung“ zum Ausdruck gebracht werden soll.

Im Westen des Geltungsbereichs befindet sich zudem eine Standweide für Pferde, die als **Sonstige Weidefläche (GW)** kategorisiert wurde.

GRÜNLANDEN

Im Westen des Geltungsbereichs befinden sich zwei Pferde-Ausläufe (**Reitsportanlage - PSR**).

GEBÄUDE, VERKEHRS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN

Im Westen des Geltungsbereichs steht ein Pferdestall, der als **Sonstiges Bauwerk (OYS)** eingestuft wurde. Südlich des Geltungsbereiches befindet sich ein Wohnhaus das einem **Locker bebauten Einzelhausgebiet (OEL)** zugeordnet wird. Auf dem Grundstück stehen neben einer Esche (*Fraxinus excelsior*) an der Grundstücksgrenze keine älteren Bäume, sodass als Nebencode zusätzlich der Biototyp **Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)** vergeben wurde. An den Geltungsbereich grenzen die **Straßen (OVS)** „Alter Weg“ und „An der Trah“.

2.1.3 GESCHÜTZTE UND ROTE LISTE PFLANZEN-ARTEN

Als besonders geschützte Pflanzenart wurde die Gelbe Schwertlilie „*Iris pseudacorus*“ in den an den Geltungsbereich angrenzenden Gräben erfasst. Darüber hinaus wurden keine besonders geschützte Pflanzen-Arten (THEUNERT 2008/2015) sowie Arten der Roten Liste (GARVE 2004) im Geltungsbereich festgestellt.

2.1.4 AUSWIRKUNG DES VORHABENS, SCHUTZMAßNAHMEN

Etwaige Umgestaltungen innerhalb des Geltungsbereichs würden hauptsächlich die Grünlandfläche betreffen.

Sind Gehölzbestände vom Vorhaben betroffen, sollten neue Gehölzanpflanzungen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern, erfolgen. Grundsätzlich ist es erforderlich, dass bei Beseitigung von Bäumen mit einem Stammdurchmesser von 30 cm oder mehr in Bruthöhe eine artenschutzrechtliche Überprüfung auf das Vorhandensein dauerhaft genutzter bzw. nutzbarer Höhlen (für Vögel, Fledermäuse) erfolgt (s. Avifauna/Fledermäuse). Diese Prüfung ist jahreszeiten-unabhängig notwendig.

Die das Untersuchungsgebiet (UG) umgrenzenden Gräben würden vermutlich nur in sehr geringem Maße beeinträchtigt werden (Überfahrten). Schutzmaßnahmen bzgl. der dort vorkommenden besonders geschützten Art *Iris pseudacours* sind auf Grund § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG nicht notwendig (Legalausnahme).

Für andere Biotope in der direkten Nachbarschaft zum Geltungsbereich ist keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten. Daher sind keine Schutzmaßnahmen notwendig.

2.2 AMPHIBIEN

2.2.1 LEBENSWEISE, METHODIK

Frosch- und Schwanzlurche leben zeitweise amphibisch, also in Gewässern bzw. am Gewässerufer; hier erfolgt auch die Reproduktion. Nach dem Abbläichen wandern die adulten Tiere in ihre terrestrischen Sommerlebensräume. Einige Zeit nach Abschluss der Metamorphose geben sich auch die Junglurche an Land. Grünfrösche dagegen sind stark wassergebunden und leben meist ganzjährig im oder am Gewässer. Am 23.04.2019 wurde das UG umgebenden Gräben und das zentrale Grünland begangen, um durch Sichtbeobachtung Lurche und/oder Laich festzustellen sowie das Potenzial des UG für diese Artengruppe einzuschätzen. Am Begehungstag wurden keine Lurche und kein Laich im UG gesichtet.

2.2.2 POTENZIELLE ARTEN, VORKOMMEN, RAUMNUTZUNG

Am Geltungsbereich (südlich) und in unmittelbarer Umgebung (Gorenschloot, Graben an der K2) befinden sich Gräben mit, zum Zeitpunkt der Begehung, teils hohen Wasserständen (s. Abb. 2). Ebenso trockene Gräben (nördlich) und ausgemähte mit nur geringen Wasserständen (westlich, Abb. 3). Zonen des teilverlandeten Grabens am südlichen Rand des Geltungsbereichs (s. 2.1.2 Gewässer) weisen den Charakter eines flachen Stillgewässers auf. Dieser Graben ist potenziell für die Reproduktion von Lurchen geeignet. Der Graben wird einzig durch die vorhandene Grabenvegetation verschattet. Die angrenzenden Strukturen aus Sträuchern und die verlandeten Gräben nördlich des Geltungsbereichs sind als potenzielle Sommer- bzw. Winterlebensräume für Lurche geeignet. Wanderbewegungen sind jedoch eher in Richtung Westen (Gehölzbestand westlich des alten Weges) zu erwarten, als in Richtung Norden.

Unter der Berücksichtigung von Verbreitungskarten (GÜNTHER 1996, NLWKN 2011) und den Biotopstrukturen des Untersuchungsgebietes ist das Vorkommen kleinerer Bestände der Amphibienarten Seefrosch, Moorfrosch, Grasfrosch, Erdkröte, Kreuzkröte und Teichmolch potenziell möglich (Tab. 2). Kreuzkröte und Moorfrosch sind laut Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) streng geschützt. Die weiteren potenziell vorkommenden Arten werden nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführt. – Am Begehungstermin wurden keine Amphibien im Geltungsbereich gesichtet.

Tab. 2: Potenzielles Amphibienvorkommen und Schutzstatus. (Erläuterungen s. Tabellenfuß)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL Nds.	FFH-RL	BNatSchG
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	-	-	-	b
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	-	-	V	b
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	2	IV	s
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3	IV	s
Seefrosch	<i>Pelophylax ridibundus</i>	-	V	V	b
Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>	-	-	-	b

RL D: Rote Liste Deutschland (KÜHNEL *et al.*, 2009); RL Nds: Rote Liste Niedersachsen und Bremen (PODLOUCKY & FISCHER, 2013); V = Vorwarnliste, 3 = Gefährdet, 2 = Stark gefährdet;

FFH RL: Arten aus Anhang IV oder Anhang V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU;

BNatSchG: Schutzstatus i. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14 BNatSchG, b = besonders geschützt, s = streng geschützt.



Abb. 2: Gefüllter Graben südlich des Geltungsbereichs (23.04.2019, Blickrichtung Westen).



Abb. 3: Flachwassergraben westlich des Geltungsbereichs (23.04.2019, Blickrichtung Osten).

2.2.3 AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS, ARTENSCHUTZ

Für die meisten der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Lurche greift die Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, da sie zu den anderen, besonders geschützten Arten gehören (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG); hier hat der Gesetzgeber definiert, dass bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt, jedenfalls nicht bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind. Da in den angrenzenden Gräben potenziell auch streng geschützte Amphibienarten (Anhang IV der FFH-Richtlinie) vorkommen können, dürfen diese, solange eine Gefährdung von streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden kann, nicht überplant bzw. nicht durch den Eingriff beeinträchtigt werden. Daher sollte, bei einem Vorkommen dieser Arten, eine Pufferzone entlang des südlich verlaufenden Grabens eingehalten werden.

Bei einer Vorhaben-Realisierung könnten ggf. Lebensräume, z. B. Laich- oder Winterhabitate, von im Geltungsbereich vorkommenden Amphibienarten in Anspruch genommen werden. Die Möglichkeit des Abwanderns der Tiere in das Umfeld des Geltungsbereichs ist jedoch generell gegeben („Eigenkompensation“). Nach Möglichkeit sollte vermieden werden, in den südlich verlaufenden Graben oder die gewachsene Gehölz-/ Bodenstrukturen am Rand des Geltungsbereichs einzugreifen bzw. diese zu beseitigen. Ggf. sind vorab Untersuchungen notwendig, ob hier als Ruhequartiere geeignete Strukturen vorhanden sind.

2.3 BRUTVÖGEL

2.3.1 POTENZIELLE ARTEN, VORKOMMEN, RAUMNUTZUNG

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen ist der Geltungsbereich für verschiedene Vogelarten als Bruthabitat geeignet. Besonders die Allee/Baumreihe bietet

Potenziale für Brutvögel. Direkt angrenzende Gräben und Allen/Baumreihen, die ggf. vom Vorhaben in Anspruch genommen werden könnten (Über-/Durchfahren) wurden in die Potenzialabschätzung miteinbezogen.

Alle potenziellen Brutvogelarten („europäische Vogelarten“) im Geltungsbereich sind besonders geschützt (i. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 13/14 BNatSchG; s. Tab. 3).

Tab. 3: Potenzielles Brutvogel-Artspektrum („europäische Vogelarten“). Erläuterungen s. Tabellenfuß.

Deutscher Name	Nistgilde	RL D	RL N TW	BNatSchG	EU VRL
Amsel	Freibrüter	-	-	b	-
Blaumeise	Höhlenbrüter	-	-	b	-
Buchfink	Freibrüter	-	-	b	-
Dohle	Höhlen-/Gebäudebrüter	-	-	b	-
Dorngrasmücke	Freibrüter	-	-	b	-
Eichelhäher	Freibrüter	-	-	b	-
Feldsperling	Höhlenbrüter	V	V	b	-
Gartenbaumläufer	Höhlenbrüter	-	-	b	-
Gartengrasmücke	Freibrüter	-	V	b	-
Gartenrotschwanz	Halbhöhlen-/Freibrüter	V	V	b	-
Grünfink	Freibrüter	-	-	b	-
Heckenbraunelle	Freibrüter	-	-	b	-
Jagdfasan	Freibrüter	-	-	b	-
Klappergrasmücke	Freibrüter	-	-	b	-
Kleiber	Höhlenbrüter	-	-	b	-
Kohlmeise	Höhlenbrüter	-	-	b	-
Mönchsgrasmücke	Freibrüter	-	-	b	-
Rabenkrähe	Freibrüter	-	-	b	-
Ringeltaube	Freibrüter	-	-	b	-
Rohrhammer	Freibrüter	-	-	b	-
Rotkehlchen	Freibrüter	-	-	b	-
Schilfrohrsänger	Freibrüter	-	3	s	-
Singdrossel	Freibrüter	-	-	b	-
Star	Höhlenbrüter	3	3	b	-
Stockente	Freibrüter	-	-	b	-
Zaunkönig	Freibrüter	-	-	b	-
Zilpzalp	Freibrüter	-	-	b	-

Rote-Liste-Gefährdungskategorien (Niedersachsen: KRÜGER & NIPKOW (2015), Deutschland: GRÜNEBERG *et al.* (2015): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, - = nicht gefährdet; RL D = Deutschland; RL N TW = Niedersachsen, Tiefland-West; BNatSchG: Schutzstatus i. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14 BNatSchG, b= besonders geschützt, s = streng geschützt; EU VRL: x = besonders zu schützende Vogelart nach Anhang I EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE.

2.3.2 VÖGEL: POTENZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS, ARTENSCHUTZ

Im Falle von Gehölzbeseitigungen im Geltungsbereich oder im Bereich der Zuwegung zum Geltungsbereich können ggf. Brutplätze (Fortpflanzungs- od. Niststätten) inkl. Höhlen (Halbhöhlen) beschädigt und zerstört (beseitigt) werden.

Die Brutvogelarten wären jedoch nur dann direkt und somit auch erheblich betroffen (Verstoß gegen das **Tötungsverbot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und das Beschädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), wenn Gehölz- und Gebüsch-Beseitigungen bzw. die Beseitigung der Freiflächen während der Brutzeit erfolgten. Derartige Eingriffe während der Brutzeit, also in der Zeit zwischen dem 01.03. (wg. Frühbrütern, z. B. Meisen, Amsel) und 30.09 (wg. Spät- und Zweitbruten), sind demnach auszuschließen.

Ein Verstoß gegen das **Störungsverbot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist während der Umsetzung des Planvorhabens nicht zu erwarten. Zwar dürften die Baumaßnahmen kleinräumig und zeitlich beschränkt Wirkungen auf etwaige Brutvögel im Nahbereich haben; diese sind aber nicht so einzuschätzen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Arten verschlechtern würde; u. a., da es allgemein weit verbreitete und überwiegend auch häufige Arten sind, für die ein gewisses ökologisches Anpassungsvermögen anzunehmen ist (vgl. z. B. THEUNERT 2008/2015).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten könnten ggf. durch das Vorhaben beschädigt und zerstört (beseitigt) werden (Verstoß gegen das **Schädigungsverbot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Durch Ausschluss derartiger Eingriffe während der Brutzeit, also in der Zeit zwischen dem 01.03. (wg. Frühbrütern, z. B. Meisen, Amsel) und 30.09 (wg. Spät- und Zweitbruten), wird die Auslösung des Verbotstatbestandes vermieden.

Bei Beseitigungen von Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm oder mehr oder solchen, die zum Zeitpunkt der Beseitigung offensichtlich dauerhaft genutzte Nester (~~z. B. von Greifvögeln~~) aufweisen, muss zuvor eine Artenschutzprüfung vor Ort vorgenommen werden. Es muss vermieden werden, dass durch die Gehölzentnahme Tiere getötet werden, z. B. Jungvögel in Nestern oder Höhlen (s. a. Fledermäuse). Im Falle der geplanten Entnahme von Höhlenbäumen sind für die betroffenen Arten (Höhlenbrüter) Ersatz-Höhlen (z. B. langlebige Holzbeton-Nisthöhlen) zu beschaffen und *vor dem Eingriff* nah am Eingriffsort aufzuhängen. Art und Umfang der Ersatzhöhlen können erst festgelegt werden, wenn bekannt ist, welche Höhlen-Bäume mit welchen Höhlen (Dimensionen) entnommen werden. Da sich die Baumaßnahmen auf den Geltungsbereich beschränken, sind Brutvögel der Umgebung (auf Nachbarflächen) von dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht betroffen; es sind keine nennenswerten, also erheblichen Fernwirkungen zu erwarten.

2.4 FLEDERMÄUSE

2.4.1 POTENZIELLE ARTEN, VORKOMMEN, RAUMNUTZUNG

Unter Berücksichtigung von Verbreitungskarten (NLWKN 2010) und den Biotopstrukturen ist der Geltungsbereich für verschiedene Fledermausarten wie z. B. die Breitflügelfledermaus geeignet. Besonders die Gehölzreihen entlang der Gräben sowie der zentrale Pferdeauslauf und das derzeit als Pferdeweide genutzte Grünland kann als Jagdhabitat angesehen werden. Eine ältere Eiche im Geltungsbereich (s. 2.1.2) weist mehrere Höhlen auf und dient somit potenziell als Fledermausquartier. Ebenso ist eine Besiedlung des kleineren Stallgebäudes denkbar. In Tab. 4 sind die Fledermausarten dargestellt, welche potenziell mit einem Quartier im Geltungsbereich vertreten sein könnten. Am Untersuchungstag wurde die Rauhautfledermaus, die Zwergfledermaus sowie die Breitflügelfledermaus erfasst. Die Breitflügelfledermaus wurde über dem Pferdeauslauf jagend vernommen.

Tab. 4: Potenzielles Fledermaus-Artspektrum mit Quartierpotenzial. (Erläuterungen s. Tabellenfuß)

Deutscher Name	wissenschaftlicher Artnamen	RL D	RL Nds.	FFH-RL
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	2	IV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	2	IV
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	2	IV
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	2	IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	2	IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	3	IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	3	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	2	IV

Rote-Liste-Gefährdungskategorien (Deutschland: MEINIG *et al.* 2009, korrigierte Fassung 2010; Niedersachsen: HECKENROTH 1993; RL D = Deutschland; RL Nds. = Niedersachsen); Gefährdungsstatus: 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, - = ungefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, D = Daten unzureichend, R = extrem selten oder mit geografischer Restriktion, II = Gäste; FFH-RL: Arten des Anhangs IV oder II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU.

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermäuse werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt; sie sind streng geschützt i. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

2.4.2 FLEDERMÄUSE: POTENZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS, ARTENSCHUTZ

Im Falle von Gehölzbeseitigungen im Geltungsbereich oder im Bereich der Zuwegung zum Geltungsbereich können ggf. potenziell vorhandene Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermaus-Arten zerstört werden. Altbäume (ab Brusthöhendurchmesser von 30 cm) sind daher jahreszeitenunabhängig vor ihrer Beseitigung auf das Vorhandensein von Fledermaus-Quartieren zu überprüfen (Artenschutzprüfung). Dadurch kann weitgehend ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse in möglichen Quartieren getötet werden (Abwendung des **Tötungsverbotes**).

Ein Verstoß gegen das **Störungsverbot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist während der Umsetzung des Planvorhabens nicht zu erwarten. Die Wirkung der eher kleinräumigen und zeitlich beschränkten Baumaßnahmen auf Fledermausquartiere im Nahbereich, wird durch die

Tatsache minimiert, dass sich Bauarbeiten (tagsüber) und Aktivitäten der Fledermäuse (Dämmerung bis Sonnenaufgang) tageszeitlich unterscheiden.

Der Verlust etwaiger Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse (**Schädigungsverbot**) kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden (sog. „CEF-Maßnahmen“; sie dienen dem Funktionserhalt), z. B. die Aufhängung von Fledermaus-Höhlen (Holzbeton-Fledermaushöhlen) in stehen gelassenen Altgehölzen und/oder an Gebäuden im näheren Umfeld des Geltungsbereichs (z. B. Wohnhäuser). Etwaige Maßnahmen müssen im Verlauf der weiteren Planung konkretisiert werden; dazu muss zunächst feststehen, wie viele Höhlenbäume entnommen werden sollen (s. Avifauna). Als Richtgröße wird vorgeschlagen, je Höhlenbaum zwei künstliche Fledermausquartiere (Sommer- und/oder Ganzjahresquartiere, letztere: bei Entnahmen von Bäumen mit BHD > 50 cm) anzubringen. Mögliche Höhlenbäume sind Baum für Baum zu ermitteln und via Ortskontrollen auf vorhandene Fledermäuse zu kontrollieren. Etwaige CEF-Maßnahmen müssen *vor dem jeweiligen Eingriff* erfolgen und später auf ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Die Beeinträchtigung potenzieller Fledermaus-Jagdbereiche im Luftraum über dem Geltungsbereich ist nicht als erheblich zu werten, da keine anhaltend negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen prognostiziert werden. Bei Planrealisierung (also Bebauung) werden zwar bereichsweise mögliche Jagdgebiete wegfallen, doch entstehen nach Planumsetzung auch neue Jagdbereiche bzw. bejagbare Strukturen auf der Fläche (Gebäude, Freiflächen, Grünstreifen – in/an den Gebäuden ggf. auch Quartiere).

Soweit Gehölzpflanzungen festgesetzt werden, sollten vor allem blütenreiche Bäume und Sträucher gewählt werden, da diese i. d. R. viele Insekten anlocken, die Nahrungstiere für die örtliche Fledermauspopulation sein können.

3 ARTENSCHUTZ: PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

In den nachfolgenden Tabellen wird zusammengefasst, inwieweit die o. g. Verbotstatbestände berührt werden und welche Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ggf. zu ergreifen sind, wenn das Vorhaben, wie geplant, umgesetzt wird.

Tab. 5: Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Verbot der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) – Maßstab: Individuum		
relevante Artengruppen	Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Umsetzung der Planung	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
Amphibien	Tötung von Individuen beim Eingriff in die Grabenstruktur oder seiner Vegetation	Pufferzone entlang des südlichen Grabens. Baufeldräumung außerhalb der Hauptaktivitätsphasen (also zwischen dem 01. Oktober und 01. März)
Brutvögel	Tötung von Individuen beim Entfernen von Gebüsch und Gehölzen im Zuge der Projektrealisierung	Beseitigung von Gebüsch und Gehölzen außerhalb der Brutzeiten (also zwischen dem 01. Oktober und 01. März)
Fledermäuse	Tötung von Individuen beim Entfernen von Gehölzen im Zuge der Projektrealisierung	Altbäume ab einem Brusthöhendurchmesser ≥ 30 cm auf Quartiere überprüfen; wenn besetzte Quartiere vorhanden, zeitliche Verschiebung der Maßnahme oder Umsiedlung der Tiere in Ersatz-Quartiere (künstliche Fledermaushöhlen)

Tab. 6: Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Verbot der *erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) – Maßstab: Lokale Population [*eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert]		
relevante Artengruppen	mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Umsetzung der Planung; Erheblichkeitsprüfung (Erhaltungszustand der lokalen Population)	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
Amphibien	Keine	Nicht erforderlich
Brutvögel	Keine	Nicht erforderlich
Fledermäuse	Keine; es sind streng geschützte Arten zu erwarten (da alle Fledermausarten streng geschützt sind), doch werden etwaige Baumaßnahmen im Umfeld möglicher Quartiere nicht zum Abwandern der Tiere	Nicht erforderlich (bei Gehölzneupflanzungen ggf. blütenreiche Bäume und Sträucher wählen)

Verbot der *erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) – Maßstab: Lokale Population [*eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert]		
relevante Artengruppen	mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Umsetzung der Planung; Erheblichkeitsprüfung (Erhaltungszustand der lokalen Population)	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
	führen, d. h. keine erheblichen Störungen auslösen. (wegfallende Jagdgebiete werden durch neue Strukturen ersetzt)	

Tab. 7: Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) – Maßstab: Individuum [Ein Verstoß liegt für die in § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten Vorhaben nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird]		
relevante Artengruppen	mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Umsetzung der Planung; Prüfung, ob die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen
Amphibien	Ggf. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gräben und Hecken	Ggf. CEF-Maßnahmen wie z. B. Errichtung gleichwertiger Gewässer und Strukturen im näheren Umfeld
Brutvögel	Ggf. Zerstörung von Nestern/Höhlen in Gehölzen im Zuge der Projektrealisierung Ökologische Funktion wird weiterhin erfüllt, soweit erforderlichenfalls die CEF-Maßnahmen (s. nächste Spalte) umgesetzt werden	Ggf. Aufhängung von Nisthöhlen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF- Maßnahmen; s. a. Fledermäuse)
Fledermäuse	Ggf. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gehölzen (Fledermausquartiere) im Zuge der Projektrealisierung Ökologische Funktion wird weiterhin erfüllt, soweit erforderlichenfalls die CEF-Maßnahmen (s. nächste Spalte) umgesetzt werden	Ggf. CEF-Maßnahmen wie z. B. die Aufhängung von Fledermaus-Höhlen in verbleibenden Altbäumen bzw. an Gebäuden im näheren Umfeld; s. a. Brutvögel

Tab. 8: Prüfung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot betreffend Pflanzen).

Verbot der **Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung** von einzelnen Pflanzen oder Standorten wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen

[Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG liegt nicht vor, da die betroffene Pflanzenart, *Iris pseudacorus*, zu den anderen, besonders geschützten Arten i. S. von § 44 Abs. 5, Satz 4 gehört (Legalausnahme).

4 FAZIT

Bei Einhaltung einer Pufferzone von etwa zwei Metern um den südlich des Geltungsbereichs verlaufenden Graben sowie einem möglichst weitreichenden Erhalt von Gehölzen, stehen einer Bebauung der angedachten Fläche aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Hindernisse entgegen.

Im Falle von Gehölzentfernungen dürfen keine Individuen besonders oder streng geschützter Tierarten verletzt oder getötet werden und es dürfen auch nicht ihre Entwicklungsformen entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Dies hat zur Folge, dass ältere Gehölzbestände möglichst unmittelbar vor Abbrucharbeiten bzw. Fällungen auch in der Nicht-Brutzeit/Nicht-Fortpflanzungszeit, also jahreszeitenunabhängig auf dauerhaft oder temporär genutzte Quartiere abgesucht werden müssen (Artenschutzprüfung: Baumkontrollen ggf. mit paralleler Aufhängung von Nist- bzw. Fledermauskästen im Nahbereich des Geltungsbereichs, also sog. CEF-Maßnahmen).

Der Verlust bzw. die Minderung der Attraktivität von Nahrungs- und Jagdgebieten führt nicht zur Funktionslosigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

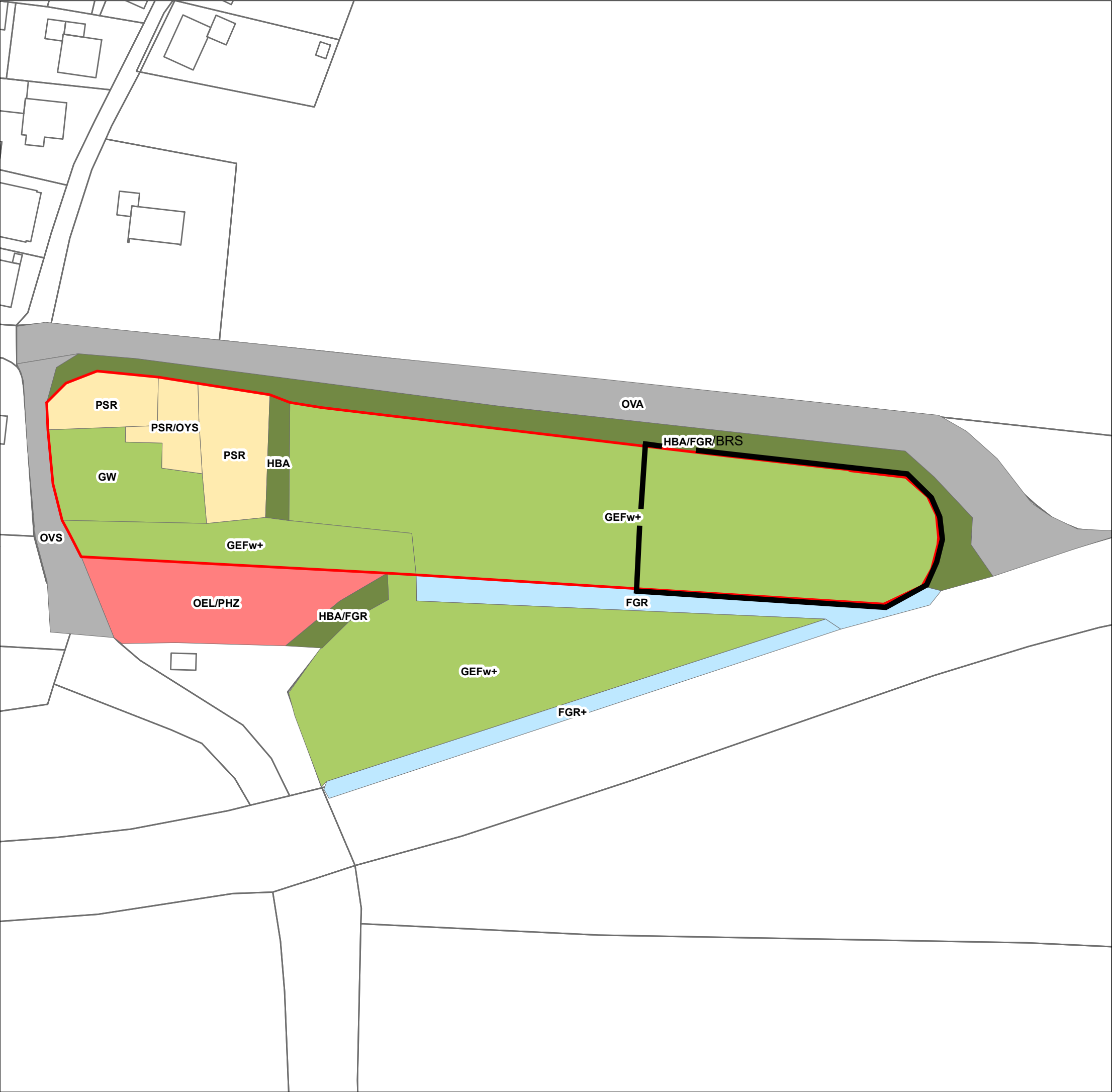
Im Falle eines Eingriffs in die Struktur der dauerhaft oder temporär wasserführenden Gräben, oder ihrer Wasserstände, sollte im Vorfeld eine vertiefte Untersuchung auf eine Betroffenheit möglicher streng geschützte Arten (Amphibien) erfolgen.

5 SCHRIFTTUM

- BLANKE, I.** (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Laurenti Verlag, Bielefeld.
- BNATSCHG**– GESETZ ÜBER NATUR UND LANDSCHAFTSPFLEGE vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 2258) mit Wirkung vom 29.09.2017 bzw. 01.04.2018.
- DRACHENFELS, O. v.** (2012/2018): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs. 1: 1-60.
- DRACHENFELS, O. v.** (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Nat.schutz Landsch.pfl. Niedersachs. A/4.
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE**– EUROPÄISCHE RICHTLINIE ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLIBENDEN VOGELARTEN(Vogelschutzrichtlinie) RL 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009.
- FFH-RICHTLINIE**– EUROPÄISCHE RICHTLINIE ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄRÄUME SOWIE DER WILDLIBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-Richtlinie) RL 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368).
- GARVE, E.** (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 01.03.2004. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs. 24: 1-76.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK** (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz. 52: 19-67.
- GÜNTHER, R.** (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena
- HECKENROTH, H.** (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht. (1. Fassung, Stand 1.1.1991). Mit Liste der in Niedersachsen und Bremen nachgewiesenen Säugetierarten seit Beginn der Zeitrechnung. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs. 6/1993: 221 – 226.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW** (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs. 35: 181-260.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN** (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. In: **HAUPT et al.**(2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Nat.schutz Biol.Vielfalt. 70: 231-288.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER** (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Nat.schutz Biol. Vielfalt 70: 115 – 153 (Korrekturfassung: 2010).
- NAGBNATSCHG** – NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 19.02.2010, Nds. GVBl. S. 104.
- NLWKN** – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2010): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen.
- NLWKN** – NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen.
- PODLOUCKY, R. & C. FISCHER** (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. 4. Fassung, Stand Januar 2013. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs. 33: 121-168.
- THEUNERT, R.** (2008/2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Inf.dienst Nat.schutz Niedersachs. 28: 68-149 [Netz-Aktualisierung: 2015].

ANHANG

Karte: Biotoptypen 2019



90. Änderung des
Flächennutzungsplans
- Feuerwehr Nüttermoor -

Biotoptypenkartierung 2019

Legende

Geltungsbereich Bauleitplanung

Geltungsbereich (alt)

Gebüsch

HBA, Allee/Baumreihe

HBA/FGR/BRS

Allee/Baumreihe/Nährstoffreicher Graben/
Sonstiges Sukzessionsgebüsch

Binnengewässer

FGR+, Nährstoffreicher Graben

FGR, Nährstoffreicher Graben

Grünland

GEFw+, Sonstiges feuchtes
Extensivgrünland guter Ausprägung

GW, Sonstige Weidefläche

Grünanlagen

PSR, Reitportanlage

PSR/OYS, Reitportanlage/Sonstiges
Bauwerk

Gebäude, Verkehrs- und Industrie­flächen

OEL/PHZ, Locker bebautes
Einzelhausgebiet/Neuzeitlicher
Ziergarten

OVA, Straße

OVS, Straße

Kürzel

+ gute Ausprägung

w Beweidung

(Abkürzungen nach v. Drachenfels 2016)

Karte 1

Biotoptypen 2019

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2018

Dipl.-Biol. Volker Moritz
- Freischaffender Biologe (BDBiol) -
Feldstr. 32 - 26127 Oldenburg
Tel.: 0441-6640551
www.moritz-umweltplanung.de

Bearbeiter
L. Beyer

Datum
10.05.2019

1:1.000

0

10

20

Meter

N

Anlage 2: Externe Kompensationsfläche: 3.519 m² Grünlandextensivierung (schraffierte Fläche) auf dem Flurstück 43/3, Flur 21, Gemarkung Nüftermoor (Darstellung ohne Maßstab)

